Brit.
527
m

Brit. 527 m

<36601501220011

<36601501220011

Bayer. Staatsbibliothek

Brit.
527 m

Ueber die

Verfassung von England.

Aus dem Französischen übersetzt.

rit. 527 m

Verzeichniß

einiger älteren Schriften aus demselben Verlage.

Schriften von Fr. Ancillon

Essais philosophiques, ou nouveaux Mélanges de littérature et de philosophie. 2 Vol. gr. 8. 1817. 2 Rthlr. 16 Gr.

Sermons, prononcés dans l'église réfugiée de Berlin. 2 Vol. gr. 8. 1818. . . . . . . 3 Rthlr. 8 Gr.

Ueber Souveränität und Staatsverfassungen. Ein Versuch zur Berichtigung einiger politischer Grundbegriffe. gr. 8. 2te Aufl. 1816. geh. . . . . 12 Gr.

Ueber die Staatswissenschaft. (Abhandlungen über: den Zweck des Staats; die Form des Staats; die bewegenden Prinzipien des Staats.) gr. 8. 1820. geh. . . . 18 Gr.

Einige akademische Gelegenheitsschriften, nemlich: Denkschrift auf E. F. Klein. — Ueber die Philosophie der Gesetzgebung. — Ueber wahre Größe. gr. 8. 1815. geh. . . . 8 Gr.

Buchholz, Friedr., Idee einer arithmetischen Staatskunst, mit Anwendung auf das Königreich Preußen. 8. 1809. 1 Rthlr. 12 Gr.

(Bülow, Heinr. von) das Neueste aus England, 5 Hefte. 8. 1801. . . . . 2 Rthlr. 12 Gr.

Genz, Fr., historisches Journal für 1800, in 12 Heften. 8. 4 Rthlr.

——— über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution. gr. 8. 1801. . 1 Rthlr. 12 Gr.

Hüllmann's, K. D., deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, gr. 8. 1805. . . . . . . 1 Rthlr. 4 Gr.

Kampz, K. A. v., neue Literatur des Völkerrechts, seit 1784, als Fortsetzung des Werks von Ompteda. gr. 8. 1817. geh. . . . . 1 Rthlr. 16 Gr.

Kiesewetter, J. G., Reise durch einen Theil Deutschlands, der Schweiz, Italiens und des südlichen Frankreichs, nach Paris. Erinnerungen aus den denkwürdigen Jahren 1813, 14, 15. 2 Bde. gr. 8. geh. . . . . 4 Rthlr.

Lueder, A. F., über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach Ad. Smith bearbeitet, 3 Thle. gr. 8. 1800 — 1804. 8 Rthlr.

Müller, Wilh., Rom Römer und Römerinnen. Eine Sammlung vertrauter Briefe aus Rom und Albano im Jahr 1818. 2 Thle. 1820. 8. geh. . . 2 Rthlr. 8 Gr.

Ueber die
Verfassung von England

und

die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie, dem Wesen und der Form nach, seit ihrem Ursprung bis auf unsere Tage erlitten hat.

Mit einigen Bemerkungen

über die alte Verfassung von Frankreich.

Est quaedam in rebus insita vis . . .
Majorum instituta tueri, sacris caeremoniisque retinendis, sapientis est. Cic.

Aus dem Französischen übersetzt

von

A. Grafen von Voß.

Berlin,
Im Verlage von Duncker und Humblot.

1821.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort

des Uebersetzers.

Die Englische Verfassung ist nicht gegeben sondern entstanden; sie hat sich im Laufe der Zeit naturgemäß entwickelt; vielfach verschlungen breiten sich ihre Wurzeln nach allen Richtungen aus und sind mit dem heimathlichen Boden so innig verwachsen, daß weder äussere noch innere Stürme älterer und neuerer Zeit den frei empor gewachsenen Stamm zu erschüttern vermochten. Die folgende kleine Schrift zeigt anschaulich und überführend wie diese allmählige Entwickelung von statten gegangen ist, wie wenig der grübelnde Verstand, wie viel der Zufall, die ächte Gesinnung und ein treues Beharren dabei gethan haben. Ich

hielt es daher für nützlich, sie in unsere Sprache zu übertragen. Denn so viele Menschen auch das allgemeine Lob der Englischen Verfassung wiederholen, so wenige kennen doch das Wesen derselben; ja sie wissen kaum daß es gar keine Englische Verfassungsurkunde giebt, daß niemals eine todte Theorie Titel und Paragraphen dazu geliefert hat. Die Englische Verfassung ist aus der Praxis, das heißt aus dem Leben, hervorgegangen, und folglich so eigenthümlich vaterländisch, daß in ihr die höchste Blüthe der Englischen Eigenthümlichkeit hervortritt.

Die allgemeine Sehnsucht nach Verfassungen, die sich heutzutage leise und laut, durch Wort und Schrift, überall zu erkennen giebt, ist eher eine erfreuliche als eine beunruhigende Erscheinung. Aber der gleichzeitig vielverbreitete Irrthum ist verderblich, daß eine Verfassung sich auf dem Wege des Verstandes erreichen lasse, ohne daß der Vergangenheit ein Antheil daran gebühre; daß es Normalverfassungen geben könne, die höchstens mit einigen lokalen Modifikationen den einen wie den andern

Staat beglücken würden. Dieser Irrthum hat dergestalt um sich gegriffen, daß die Mehrzahl bei dem Worte Constitution an eine niedergeschriebene Urkunde denkt, die sie als Prachtausgabe vor sich ausbreiten oder im Taschenformat zu sich stecken kann. Daher habe ich auch in der nachstehenden Uebersetzung das Wort Constitution so viel als möglich vermieden und statt dessen das Wort Verfassung gebraucht. Denn dieses drückt etwas von innen heraus lebendig entwickeltes und ferner entwickelungsfähiges, jenes etwas lebloses, steinernes, kurz dieses etwas durch Praxis und Gesinnung, jenes etwas durch Theorie und Verstand hervorgebrachtes aus. — Die Sehnsucht nach Verfassungen enthält an sich nichts als den gerechten Wunsch, das, was die Zeit in den bürgerlichen Verhältnissen umgestaltet und durch die fortschreitende Bildung aller Klassen entwickelt hat, zu Gesetzen erhoben, und diese Gesetze so wie alle folgende, die solchergestalt auf naturgemäßem Wege entstehen werden, auf irgend eine Weise, je nachdem Herkommen und Landeseigenthümlichkeit es andeuten, ge-

sichert, mithin einem einseitigen Willen entzogen zu sehen, und es giebt wohl keine Regierung welche die Absicht hätte, diesen Wunsch unerfüllt zu lassen, oder an die Möglichkeit glaubte, ihn gradehin unterdrücken zu können. Auch dürfte sich seine Erfüllnng leichter und einfacher bewerkstelligen lassen als es scheint, sobald nur die Achtung des Alten mit der Ausbildung des Neuen verbunden bleibt. Selbst dort, wo die Grundsätze eines rücksichtslosen, unhistorischen Fortschreitens schon vorgeherrscht, und das von ihnen unzertrennliche Zerstörungsgeschäft begonnen haben, wird es Reste früherer Institutionen geben, die noch nicht von einer neugeformten Verwaltung verschlungen sind und woran die Veränderungen, deren Nothwendigkeit gefühlt wird, mit glücklichem Erfolge geknüpft werden können.

Es ist sonderbar, daß der irrige Glaube an gewisse Normal-Formen für die Staaten in einer Zeit so viele Bekenner gefunden hat, wo jedermann von Nationalindividualität (Volksthümlichkeit) spricht, und ihre treue Bewahrung zur unerlaßlichen Bedingung alles Heils macht;

daß in einer solchen Zeit eine hochmüthige Verachtung des Alten und die Begierde nach ganz neuen Zuständen, ohne historische Basis und der deutschen Eigenthümlichkeit fremd, so viele Gemüther gefangen halten kann. — Staaten sind Individuen einer höhern Ordnung, können nicht durch einen plötzlich gefaßten Entschluß ihre Individualität vernichten, und mit demselben Federstrich, der eine neue Constitution vollzieht, die ganze Vergangenheit durchstreichen.

Aus jenem irrigen Glauben ist eine beinahe fanatische Unduldsamkeit gegen alle diejenigen hervorgegangen, die der Vergangenheit das Wort reden. Nicht jeder, der auf sie hinweiset, ist ein „Finsterling." Entwickelung und Vervollkommnung aller Individuen, von welcher Ordnung sie seyn mögen, ist das höchste und heiligste Ziel des Lebens, und wenn Wahrheitsscheu, Verfolgung, Stupidität den menschlichen Geist unterdrücken, dann gilt es, für die Cultur bis zum Märtyrerthum zu arbeiten. Wenn hingegen, wie in unserer Zeit, Verachtung und Zerstörung alles Alten die

die herrschende, die überwiegende Tendenz wird, dann werden die treuesten Anhänger des Entwickelungsprinzips, altgläubig bis zur Halsstarrigkeit. Die menschliche Gesellschaft darf nicht versteinern oder verfaulen, aber auch nicht ein Spiel der Winde und Wellen werden. So wenig auch ein künstlich kombinirtes Gleichgewicht der politischen Gewalten erreichbar und möglich ist; so gewiß können doch die Prinzipien des Fortschreitens und des Erhaltens in einem glücklichen Gleichgewicht stehen, und alsdann müssen die gebildeten Menschen beide gemeinschaftlich in ihr Inneres und in ihre Thätigkeit aufnehmen, und mit einer Hand entwickeln was sie können, mit der andern aufhalten was sie sollen.

Vorrede
des Verfassers.

Wer in einer Sprache schreibt, die nicht die Seinige ist, soll keinen andern Ehrgeitz besitzen, als den, sich so verständlich wie möglich zu machen. Er muß die Hoffnung aufgeben, das Publikum durch Annehmlichkeiten des Vortrags anzuziehen. Finden meine Leser, daß einige meiner Ideen richtig, einige der Thatsachen, die ich anführe, wenig bekannt sind, so ist das Ziel meiner Arbeit erreicht.

In England erzogen, habe ich einen großen Theil meines Lebens in Frankreich zugebracht, und bin daher günstiger als viele Andere gestellt gewesen, um die Einrichtungen beider Länder kennen und vergleichen zu lernen. In der Absicht die Resultate davon öffentlich bekannt zu machen, habe ich weder Reisen un-

**

ternommen, noch Bücher gelesen. Nur aus Wißbegierde studirte ich Menschen und Bücher, und bin ich in meinen Beobachtungen getäuscht worden, so hat es mir wenigstens nicht an Zeit gefehlt, richtigere zu machen. Ich bin weit davon entfernt, das Talent derer zu besitzen, die mit Dreistigkeit über Gebräuche und Einrichtungen urtheilen, mit denen sie sich vierzehn Tage lang beschäftigt haben.

Ich könnte mit Gelehrsamkeit prunken, wenn ich die Werke anführen wollte, die ich über die politische Geschichte Frankreichs und Englands zu Rathe gezogen habe. Sind indessen meine Beobachtungen nicht richtig, so wird man mir alles, was ich ihretwegen gelesen, wenig danken. Ich weiß, daß ein ächtes Wissen von der Art abhängt, wie man gelesen, nicht von der Zahl der Bücher, die man durchblättert hat. Die Französischen und Englischen Schriftsteller, die ganz entgegengesetzten Systemen über die wichtigen Begebenheiten der alten Geschichte ihrer Länder folgen, haben wahrscheinlich dieselben Hülfsquellen benutzt, und wenn man sieht, daß ein so erleuchteter Mann, wie Robertson, zur Unterstützung seiner Meinungen Autoren anführt, die

sie ganz und gar nicht unterstützen, so muß man mistrauisch gegen alle Citationen werden [1]).

Vor Alters herrschte zwischen den Einrichtungen Frankreichs und Englands eine große Aehnlichkeit. Auch giebt es kein besseres Mittel, sich Licht zu verschaffen, wenn man auf einen dunklen Zeitpunkt in der ältern Geschichte eines dieser Länder stößt, als die des andern zu Rathe zu ziehen. Doch weit entfernt dies Mittel zu gebrauchen, scheint es die Mehrzahl der Englischen und Französischen Schriftsteller zu verschmähen, sei es daß diese Geringschätzung von ihren National-Vorurtheilen, oder von gegenseitiger Unbekanntschaft mit den Gebräuchen eines Landes herrühren, welches ihnen fremd ist. Daher kommt es, daß man so viele Irrthümer in den Nachforschungen über die Einrichtungen ihres eigenen Landes findet.

[1]) Siehe seine Einleitung in die Geschichte Karls V, worin er, nach dem System einiger französischer Geschichtschreiber, will, daß das Volk unter dem ersten und zweiten Regentenstamme, bei den Parlamenten oder National-Berathschlagungen Frankreichs zugelassen worden sei, während seine Behauptungen durch seine eigenen Citationen widerlegt werden.

Was die neueren Thatsachen anbetrifft, die ich in Bezug auf die Verfassung Englands anführe, so sind sie allen Engländern bekannt; und indem ich sie berichte, glaube ich auch nicht den kleinsten Irrthum begangen zu haben.

Ich schließe mit der Erklärung, daß allein die Liebe zur Wahrheit mich bewogen hat, diese kleine Schrift herauszugeben; auf welche Art sie auch von den Anhängern der verschiedenen politischen Partheien, die gegenwärtig Frankreich in Bewegung setzen, behandelt werden möge, so habe ich doch nicht das mindeste Interesse der einen mehr als der andern zu gefallen, denn vermöge meiner Lage wie meines Charakters kann niemand auf mein Schicksal einwirken.

Ein=

Einleitung.

Man hat seit einigen Jahren so viel über die Verfassung Englands geschrieben, daß, dem Anschein nach, nichts mehr zu sagen übrig ist. Mehrere Völker haben sie an die Stelle derjenigen angenommen, die von ihren Vätern auf sie gekommen war; und man muß glauben, daß eine aufmerksame Prüfung vorangegangen ist. Eine Menge von Publicisten hat sie erläutert, und kein Fremder giebt Rechenschaft von einer vierzehntägigen Reise nach London, ohne dieser berühmten Verfassung ein oder zwei Capitel zu widmen. Fast alle haben sie als ein Meisterstück des menschlichen Verstandes betrachtet, und einige von ihnen sind nahe daran zu beweisen, die Engländer müßten nothwendig mit einem eigenen politischen Genie begabt sein, weil sie eine solche Erfindung gemacht haben.

Unter allen Fremden, welche mit Bewunderung die Englische Verfassung erläutert haben, ist

der Genfer de Lolme der Bekannteste. Sein Buch hat selbst in England Ruf erlangt. Die Engländer freuten sich über die Lobeserhebungen, die er ihrer Constitution ertheilte, und waren geneigt, alle seine Urtheile für richtig zu halten, weil er einen politischen Zustand erhob, der sie glücklich machte. Im Allgemeinen beschäftigen sich die Engländer, grade weil sie sich bei Beobachtung des Gewohnten wohl befinden, sehr wenig mit Regierungstheorien. Wenn ihre politischen Schriftsteller (deren Untersuchungen fast immer einen praktischen Zweck haben) die Prüfung von Thatsachen verlassen, um sich zu allgemeinen Betrachtungen zu erheben, so erklären sie den Ursprung und die Natur ihrer eigenen Einrichtungen oft deshalb sehr unrichtig, weil sie verabsäumten, selbige mit denen anderer Völker zu vergleichen, die vor Zeiten dasselbe Regierungssystem hatten. [1]) Indem die meisten unter ihnen sich einbilden, ihre Verfassung sei von jeher ihrer Insel eigenthümlich gewesen, geben sie sich nicht die Mühe, die Verfassungen ihrer Nachbaren zu studiren, und berauben sich auf solche Weise vieler belehrender Quellen, täuschen sich selbst und verleiten Ausländer, welche Rath bei ih-

---

[1]) Siehe Blackstone, der, in seinem ersten Bande, über die drei Gewalten des Parlaments nichts als Gemeinplätze vorbringt, welche de Lolme nachgesprochen hat.

nen suchen, zu Irrthümern. Sie gleichen Leuten, die ihre Muttersprache recht gut durch Uebung kennen, aber sich nie um die Grundregeln bekümmert haben, und daher schlechte Lehrmeister für Andere sind.

Alle Autoren, die dem de Lolme gefolgt sind, haben ihm mehr oder weniger nachgeschrieben, und sprechen, so wie er durch Redensarten und falschen Schein getäuscht, nur von der äußern Form der Englischen Verfassung, ohne jemals mit einem Worte des Geistes zu gedenken, der sie beseelt. Sie wiederholen alle dieselbe Theorie von den drei Gewalten, die durch ihre Gegeneinanderstellung zusammenwürken die bestmöglichste Regierungsverfassung zu bilden. Sie wollen die Gesetze der Mechanik auf die Politik anwenden, und vermeinen, den Gang der verwickeltesten Regierungsweise durch eine Theorie zu erklären, die selbst in der Körperwelt abgeschmackt ist. Zwei gleiche und entgegengesetzte Kräfte auf einen Gegenstand in Wirksamkeit gesetzt, sind null und geben ihn der Willkühr einer dritten Kraft Preis, der kein Hinderniß entgegen steht. Sind es aber drei gleiche Kräfte, die in dreifach verschiedenem Sinne an einem Gegenstande zerren, so wird er sich gar nicht bewegen. Doch ein schlechter Vergleich beweiset nichts gegen die Wirklichkeit einer Thatsache. Hören wir also die Behauptungen dieser Herren.

Die Englische Verfassung ist, nach ihrer Mei-

nung, nichts anders als die Monarchie, die Aristokratie und die Demokratie, zu gleicher Zeit als unabhängige und souveraine Gewalten dastehend; und aus den verschiedenen Wechselverbindungen dieser drei Gewalten gehen die mannichfaltigen Vortrefflichkeiten dieser Verfassung hervor. Bald sind alle drei im Streit untereinander; bald treten die Aristokratie und die Demokratie gegen einander in die Schranken, und dann bringt sie das Königthum durch Bewahrung des Gleichgewichts in Uebereinstimmung; bald vereinigen sich im Gegentheil die Aristokratie und die Demokratie gegen das Königthum, und dann raubt dieses, bewaffnet mit seinem veto wie mit einem Zauberstabe, ihnen Bewegung und Sprache. Wenn diese politische Dreieinheit, deren Gesammtwille aus den drei entgegengesetzten Willen jener Gewalten hervorgehen soll, würklich vorhanden wäre, so würde sie ein wahres Geheimniß sein, gleich allen denen, welche die Religion uns lehrt. Da aber in der Politik nicht vom Glauben die Rede ist, und man im Gegentheil jede Lehre verwerfen muß, die nicht auf unleugbaren Thatsachen beruht; so ist es gut die Zusammensetzung dieser Gewalten, die so sehr im Widerstreit miteinander stehen sollen, aufmerksam zu prüfen, ehe dem Glauben an dies angebliche Mysterium Raum gegeben wird.

Ich bin weit entfernt, alle Ansichten de Lolme's abhandeln oder sämmtliche Irrthümer in

die er und andere Commentatoren der Englischen Verfassung verfallen sind, herausheben zu wollen; noch weniger ist es meine Absicht, einen neuen Commentar über diese Verfassung zu liefern. Ich begnüge mich, einige ihrer Haupt-Doktrinen zu prüfen, als da sind: die von der geheimnißvollen Vereinigung der drei Gewalten; von der eigenthümlichen Festigkeit der Königlichen Gewalt in England, aus dem Grunde fast beständigen Widerstreits der zwei andern Constitutions-Gewalten; von der Wirksamkeit des veto zur Vertheidigung des Königthums gegen den vereinten Angriff der Aristokratie und der Demokratie; und endlich von der Sicherheit, welche für die öffentliche Freiheit aus der negativen Eigenschaft der Königlichen Gewalt als eines Theils der Gesetzgebung, hervorgeht, indem sie nur das Recht besitzt zu verweigern, aber nie irgend ein Gesetz in Vorschlag zu bringen. Diese Erörterung wird mir die Bahn eröffnen zur Prüfung des eigentlichen Geistes dieser Verfassung, so wie er sich heut zu Tage offenbart.

Blos das Streben nach Wahrheit würde schon den Wunsch hervorbringen zu wissen, ob diese Lehrsätze mit der Wirklichkeit übereinstimmen: aber eine solche Untersuchung kann auch einen wahren Nutzen gewähren. Die Theorien von Blackstone und de Lolme haben nicht den geringsten Einfluß auf Englands öffentliche Einrichtungen gehabt.

Diese waren vorhanden und wirkten Gutes aus ganz andern Gründen, als jene Schriftsteller annahmen. Indessen möchten diese Theorien Völker irre leiten, die geneigt sind Englische Institutionen nachzuahmen, und man könnte vielleicht Verfassungen neuester Zeit anführen, die an den falschen Doktrinen dieser Staatsrechtslehrer kränkeln. Die falschen Systeme von Grammatikern, die in Irrthümer gerathen wenn sie die Natur der Wörter oder Idiomen ihrer eigenen Sprache erklären wollen, haben selten Einfluß auf den Gebrauch dieser Sprachen; aber anders verhält es sich mit dem falschen Wissen vielgelesener Schriftsteller, die, unbekannt mit dem wahren Genius der eigenen Sprache, sie doch mit ungeschickten Nachahmungen aus einer fremden bereichern wollen.

Das beste Mittel, die Meinungen der Theoretiker über die Englische Verfassung in ihrer Nichtigkeit darzustellen, scheint mir ein kurzer Abriß der Geschichte dieser Verfassung, von ihrem Ursprung an bis zu unsern Tagen. Auf diese Weise wird man sehen, daß die Engländer keinen tiefern politischen Geist besitzen, als andere Völker; daß sie niemals vorausgesehen haben, welche Wirkungen die Modifikationen ihrer Einrichtungen hervorbringen würden; daß diese vielmehr ein Resultat der Umstände, und mehrmals eines glücklichen Zufalls gewesen sind; und daß alles Verdienst ihrer Gesetzgeber in großer Anhänglichkeit an dem Her-

kommen und lebhaftem Widerwillen gegen alle nicht durchaus nothwendige Neuerungen bestanden hat. So sind ihre ursprünglichen Institutionen durch die Zeit entwickelt worden und haben den Grad der Vollkommenheit erhalten, dessen sie fähig waren. —

Alle menschlichen Einrichtungen, so wie alle Sprachen, tragen den Keim einer gewissen Vervollkommnung in sich, den die Zeit entwickelt, wenn die Menschen sie nicht mit Gewalt zerstören oder ihr Fortschreiten hemmen. Während in allen andern Monarchien Europa's die alten Einrichtungen, oft ohne Grund, modificirt oder willkührlich abgeändert worden sind, haben sie in England fortdauernd in Achtung gestanden und sich allmählich von selbst vervollkommnet. Hierin liegt der wahre Grund des Uebergewichts der Englischen Constitution über die Constitutionen aller anderen Europäischen Länder; und daher ist es so schwer, sie zum Muster zu nehmen. Sie ist nichts anders, als das zusammengefaßte Ganze politischer Gewohnheiten, durch die Zeit und Erfahrung der Menschen mit den sittlichen und selbst leiblichen Gewohnheiten der Englischen Nation in Einklang gebracht; und es gehört ein sehr feiner Takt dazu, um die absolute Güte eines politischen Gebrauchs, abgesondert von denen, die mit ihm zusammenhängen, zu erkennen und besonders, um ihn ganz verschiedenartigen Gebräuchen anzupassen.

rsprung der Englischen Verfassung.

In den entferntesten Zeiten der Englischen Monarchie und sobald die verschiedenen kleinen Sächsischen Königreiche in ein einziges vereinigt waren, finden wir einen großen National-Rath, zusammengesetzt aus den Prälaten und angesehensten Herren mit den Gerichtsmännern. Die Könige beriethen sich mit ihnen in allen großen Angelegenheiten, und sie bildeten zu gleicher Zeit eine politische und eine richterliche Behörde. Diese Nationalstelle hatte viel ähnliches mit denen, die zu derselben Epoche in Frankreich und mehreren andern Ländern Europa's bestanden, wo die Gleichheit der Umstände auch gleiche Einrichtungen hervorgebracht hatte.

In Frankreich, wie in England, war der National-Rath ganz aristokratisch; das Volk hatte gar keine Stimme darin, und die Mitglieder wurden von den Königen nach Gutdünken aus den großen Kronbeamten und anderen angesehenen Personen des Reichs erwählt. [1]) Als Wil-

[1]) Herr von Boulainvilliers, der besser wie irgend jemand über die alten National-Berathungen von Frankreich handelt, behauptet, verführt durch sein abgeschmacktes System

helm der Eroberer das Lehns-System vervollkommnete, dessen aristokratische Elemente seit lange in England vorhanden waren, so nahm er keine wesentliche Veränderung mit den Sächsischen Institutionen vor. Er veränderte den alten Sächsischen Namen Thane in den von Baron oder Ritter (Chevalier) und vertheilte die ganze Grundfläche Englands in mehrere tausend Ritterlehne. Der große National-Rath, lateinisch immer magnum concilium genannt, vertauschte nach und nach seinen alten Sächsischen Namen wittenagemot gegen die Benennung Parlament; [1]) doch seine Zusammensetzung blieb beinahe die alte. Die Grafen oder Statthalter der Provinzen, die Barone und Ritter, die vom Könige zu Lehn gingen, mit den Prälaten und vorzüglichsten Richtern, waren die einzigen Personen, welche das Recht besaßen, Mitglieder des Parla-

---

aus allen Franken Adliche und aus allen Galliern Knechte machen zu wollen, ein jeder Franke hätte, unter dem ersten Stamme der Könige von Frankreich, eine berathende Stimme in den Versammlungen des Mars- und Maifeldes gehabt. Diese Behauptung ist augenscheinlich falsch, und obgleich kein Franke Sklave war, so wurde doch das fränkische Volk, unter dem ersten Regentenstamme, so wenig bei der Gesetzgebung gefragt als das Gallische oder das Französische Volk unter dem zweiten Stamme.

[1]) Das Wort Parlament war vor Heinrich III. nicht sehr gebräuchlich.

ments zu seyn; und wenn auch das Ansehen der Normännischen Könige größer war als das der letzten Sächsischen, so blieben die allgemeinen Regierungsgrundsätze doch fast dieselben. Die Englisch-Normännische Regierung, so wie die Französische, war durch die Macht der Großen und der vornehmsten Geistlichen, besonders aber durch die Armuth der Monarchen und die Natur ihrer militairischen Kräfte, eine gemäßigte Monarchie ohne feststehende Regeln. Die Könige, welche keine andere Heere hatten als die ihrer Barone, keine andere Einkünfte als die aus ihren Domainen, waren nichts weniger als unumschränkt; doch war ihre Macht mehr durch physische Hindernisse als durch moralische Begränzungen eingeengt. Nach den neumodischen Lehren sind sie Despoten gewesen, denn oft vereinigten sie in ihrer Person die gesetzgebende, richterliche und militairische Gewalt; in der Wirklichkeit waren sie weit davon entfernt, weil sie ihre Verfügungen nur mit Zustimmung ihrer Barone ausführen lassen konnten. Mithin mußten sie diese bei jeder wichtigen Unternehmung zu Rathe ziehen, oder ihr Ansehn aufs Spiel setzen. Diese Verbindlichkeit war mehr eine Wirkung der Umstände, als das Resultat einer Uebereinkunft; und die Könige befreiten sich mehr oder weniger davon, je nachdem es der Grad von Gewalt erlaubte, den ihre besondere Lage zu erreichen verstattete. Wilhelm der Eroberer und seine unmittelba-

ren Nachfolger waren stark genug, die Macht der Barone in Zaum zu halten und sie zu verhindern, durch die Gründung kleiner Feudal-Staaten sich unabhängig von der Krone zu machen, wie dies in Frankreich und Deutschland geschah.

Die großen Englischen Barone, nicht aus der Reihe der Unterthanen tretend, bildeten einen mächtigen, von demselben Geiste beseelten Körper und wurden für das Königliche Ansehn ein vielvermögender Zügel.

Aehnlichkeit zwischen den alten Parlamenten in England und Frankreich.

Das Parlament oder der große National-Hof der Könige von Frankreich beim Anfange des zweiten Regentenstammes, war dem National-Rath der Sächsischen Könige von England, in derselben Epoche, vollkommen gleich, und selbst die innere Organisation der beiden Reiche hatte viel ähnliches. Aber beinahe sobald als sich das Lehnssystem in Frankreich vollständig ausgebildet hatte und die von der Krone zu Lehen gehenden Barone und Ritter, so wie die Herzoge und Grafen, regelmäßige Mitglieder des Parlaments geworden waren, artete dieses System durch die Unabhängigkeit aus, welche die Großen erlangten. Die Ohnmacht der

Könige, durch mancherlei verschiedene Ursachen herbeigeführt, hatte zur Folge, daß die Herzoge und Grafen, nachdem sie ihre Stellen erblich gemacht hatten, wahre unabhängige Regenten wurden, und daß sie, anstatt dem National-Parlament beizuwohnen, zu dessen Mitgliedern sie fortdauernd gerechnet wurden, nach dem Vorbilde desselben besondere Parlamente in ihren Staaten errichteten. Als Hugo Capet, Herzog von Frankreich, und der mächtigste unter diesen großen Lehnsträgern, König von Frankreich ward, so war das National-Parlament so wie das Französische Königreich fast nur noch ein Name. Hugo gewann bei der Veränderung seines Titels wenig an Grund und Boden. Da er aber die Geschicklichkeit besaß, das Parlament seines Herzogthums mit dem des Königreichs Frankreich bald zu verschmelzen, bald wieder von demselben zu trennen, je nachdem es sein Vortheil mit sich brachte, so fand er hierdurch das Mittel, sein Ansehn über die Barone seines Herzogthums zu vermehren, und zu gleicher Zeit unmerklich über die großen Vasallen der Krone auszudehnen. Das Königreich Frankreich war beim Anfange des dritten Stammes in der That wenig verschieden von dem Herzogthum Frankreich; aber indem die Könige der Politik Hugo Capets folgten, wurden sie mit Hülfe der Königlichen Gewalt sehr viel mächtiger in ihren Domainen als sie gewesen seyn würden, wenn sie souveraine Her-

zoge geblieben wären; und wie sie sich nach und nach durch mancherlei Mittel zu Herren der großen Lehne machten, fiel es ihnen nicht schwer, diese mit eben der Unbeschränktheit zu beherrschen, die sie schon in ihren eigenen Domainen erlangt hatten. Man kann also ohne Paradoxie behaupten, daß die Gründung der großen Lehne die Könige von Frankreich unabhängiger gemacht hat, als sie ohne diesen Umstand gewesen seyn würden; während die mindere oder größere Unabhängigkeit von der Krone, in der die großen Englischen Barone immer erhalten wurden, die Hauptursache der Beschränkung gewesen ist, welche die Königliche Macht in England allezeit eingeengt hat. Diese Barone, von denen freilich keiner stark genug war um einzeln der Königlichen Gewalt Widerstand zu leisten, drängten sie doch einigemal in sehr enge Gränzen zurück, indem sie sich oft untereinander verbanden. Da die Könige, um sich zu vertheidigen, die Vasallen der Barone zu verführen suchten, so mußten diese sich stellen, als wenn sie für die Vortheile der niedern Klassen sorgten, wo sie vielleicht nur ihr eigenes Interesse bedachten; und in den verschiedenen Freiheitsbriefen, die sie den Königen abzwangen, giebt es mehrere günstige Artikel für das Volk. Die Kämpfe zwischen den Königen und den Baronen, worin die Kräfte beider Theile sich oft das Gleichgewicht hielten, schlugen am Ende zum Vortheil der ganzen bürgerlichen Gesellschaft

aus. Die Könige wurden weder unumschränkt, noch die Barone unabhängig; aber die Verfassung ward zur gemäßigten Monarchie durch eine das Volk beschützende Aristokratie. Als sich in Frankreich die großen Barone unabhängig gemacht hatten, ließen sie die Barone der zweiten Ordnung, die sich in den Domainen der Könige befanden, der Gewalt derselben mehr ausgesetzt; und wie in der Folge die großen Lehne nach und nach mit der Krone vereinigt wurden, so fand sich die Aristokratie zu schwach um das Königliche Ansehn mit Nachdruck zu beschränken. In England war die Macht der Könige durch ihren Grundbesitz und durch ihre Eroberungen in Frankreich so groß, daß sie der ganzen vereinigten Aristokratie die Waage hielt, und aus dem Gleichgewicht der Kräfte zwischen Königlicher und Aristokratischer Gewalt ist für alle Klassen eine vernünftige Freiheit hervorgegangen. Eben dies Gleichgewicht, welches eine jede der beiden Gewalten verhinderte, wichtige Neuerungen in der Verfassung zu machen, hat die Engländer daran gewöhnt, ihr altes Herkommen so hoch zu halten.

Durch länger als zwei hundert Jahre nach Wilhelm dem Eroberer, war das Englische Parlament in seiner Zusammensetzung und in seinen Hauptfunktionen einerlei mit dem Parlament von Paris, von Hugo Capet bis auf Ludwig den Heiligen; doch mit dem Unterschiede, daß das Franzö-

sische Parlament, wenn auch ab und zu für ein Nationales gehalten, im Grunde nichts anders war, als das Parlament des Herzogthums Frankreich und einiger benachbarten Länder; während das Englische Parlament eine Versammlung der ersten Personen des Königreichs bildete und sein Ansehn überall anerkannt wurde.

Die Mitglieder beider Parlamente, des Englischen und des Französischen, waren die Barone, die Ritter, die Prälaten und eine gewisse Anzahl von Männern aus dem Richterstande: alle auf eine beschränkte Zeit durch Königliche Ausschreiben zusammenberufen. Beide Parlamente bildeten jedes nur eine Kammer, und waren eben so wohl ein höchster Gerichtshof als eine politische Versammlung. Aber während die Mitglieder des Parlaments von England täglich mehr politische Wichtigkeit erlangten, und während ihre rathende Stimme (voix consultative) sich unmerklich in eine berathende (voix délibérative) verwandelte, so daß am Ende gesetzmäßig feststand sie dürften alle Foderungen der Könige eben so gut verweigern, wie diese die ihrigen, verloren die Mitglieder des Parlaments von Frankreich durch das fortschreitende Wachsen der Königlichen Gewalt stufenweise an Achtung. Statt eine berathende Stimme in den großen Nationalangelegenheiten zu erlangen, wurden sie täglich weniger um Rath gefragt, und endigten damit, hauptsächlich als

Richter des Baronial-Hofes im Herzogthum Frankreich angesehn zu werden.

Es liegt nicht in dem Plane dieses Werks, die fortschreitenden Veränderungen des Parlaments von Paris aufzuzeichnen; aber augenscheinlich ist es, daß die mehrsten französischen Autoren nicht deutlich genug gezeigt haben, daß der einzige wesentliche Unterschied zwischen dem Parlamente der ersten Könige des dritten Stammes, und dem der ersten Könige des zweiten Stammes, in der reellen Verschiedenheit der Königreiche zu dieser Epoche bestand. Die Französische Monarchie hatte, unter den ersten Capetingischen Königen, keine andere Ausdehnung als die des Herzogthums Frankreich, und wenn gleich die Könige einigemal die Geschicklichkeit hatten, Herren und Prälaten aus andern Theilen des Königreichs ins Parlament eintreten zu lassen, um es nationaler zu machen und seinen Entscheidungen mehr Achtung zu verschaffen, so war dieser Gebrauch doch nicht dauernd.

Philipp August stiftete die Einrichtung der Pairschaft und machte die Pairs zu Mitgliedern des Parlaments von Paris, um dessen Wichtigkeit durch einen Schatten alter National-Baronschaft zu vermehren, ohne durch dieses Mittel den Königlichen Einfluß in irgend etwas zu vermindern. Wenn er bei Vereinigung der Normandie mit der Krone, den ersten Normännischen Baronen und Geistlichen das Recht ertheilt hätte, Milglieder des Par-

laments zu seyn und wenn seine Nachfolger in den Provinzen, die sie nach und nach unter ihre Herrschaft brachten, das nämliche gethan hätten, so würde das Parlament von Paris ein wahres National-Parlament geworden seyn, eben so wie das von England, und die Deputirten der Städte hätten natürlicher Weise den Zutritt erhalten. Aber Philipp, wie seine Nachfolger, hielt es vortheilhafter für sich, die Parlamente oder [1]) Stände der Provinzen, die er vereinigte, abgesondert bestehen zu lassen, als sie mit dem Parlament von Frankreich zu verbinden. Der heilige Ludwig rief einmal eine gute Anzahl von großen Grundherren und Prälaten aus dem ganzen Königreiche und von Deputirten aus mehreren Städten ins Parlament; so daß es grade eben so ward wie das Parlament von England zur selbigen Epoche. Doch dies Beispiel wurde nicht weiter befolgt, weder von ihm selbst, noch von seinem Nachfolger, Philipp dem Kühnen, der im Gegentheil, so viel er konnte, den großen Grundherren die

---

[1]) Parlement, Etats, Echiquier, waren verschiedene Wörter, um dasselbe Corps je nach den verschiedenen Provinzen zu bezeichnen. Die Stände von Bretagne hießen Parlament bis zum Ende der Unabhängigkeit dieses Herzogthums, wo man einen höchsten Gerichtshof mit dem Namen Parlament einsetzte. Diese Stände hatten in ihrer Zusammensezzung viel Aehnliches mit den alten Parlamenten von Frankreich und England.

Lust benahm, das Parlament zu besuchen. Philipp der Schöne war es, der dem Ansehn des Parlaments durch die Erfindung der General-Staaten den größten Stoß beibrachte, welche, was auch die System-Schriftsteller sagen mögen, vor seiner Regierung niemals da gewesen sind. Indem er die Prälaten und großen Grundherren auch durch Abgeordnete bei den Ständeversammlungen erscheinen ließ, und indem er diese solchergestalt mit dem Rest des Adels und der Geistlichkeit vermischte, nahm er denselben alle Bedeutung, und da er die Thätigkeit der Stände darauf beschränkte, Beschwerden vorbringen zu dürfen, so führte er sie fast auf nichts zurück. Indem Philipp das Parlament durch diese neue Maßregel herabsetzte, wollte er sich doch der Stütze nicht berauben, die ihm dessen Ansehn als politische Behörde gewährte. Es ist ein großer Irrthum, zu glauben, daß er die Barone und Ritter auf einmal davon ausgeschlossen habe; sie hörten nach und nach von selbst auf, hinein zu gehen; doch die Pairs von Frankreich, allgemein als Vertreter der alten Baronschaft angesehn, blieben immer ein Theil desselben. Das Parlament von Paris unter Ludwig XVI., obschon seiner Form und Zusammensetzung nach vielfach verändert, stammte in grader Linie von den alten Parlamenten ab, und sein für Anmaßung gehaltenes Recht der Gegenvorstellungen war nur ein Ueberbleibsel seiner alten Privilegien.

Fortsetzung der Geschichte des Parlaments von England.

Doch wir kommen auf das Englische Parlament zurück. Unter den ersten Königen Normännischen Stammes bestand es aus den Prälaten, den großen Baronen und den Rittern, die von der Krone zu Lehn gingen. Es ist nicht klar, daß alle Barone, und besonders alle Ritter, ursprünglich das Recht gehabt hätten, ohne vom Könige berufen zu seyn, ins Parlament zu kommen; die entgegengesetzte Meinung ist die wahrscheinlichste; aber gewiß ist es, daß beim Ursprunge des Parlaments die Könige niemals Andere als Edle beriefen, die im Besitz von Baronien oder Ritterlehen waren. Uebrigens kümmerte sich der größte Theil der Ritter und selbst der Barone wenig darum, ein Recht zu üben, das ihnen lästig schien; und die Könige mußten zu jeder neuen Sitzung Ausschreiben an diejenigen schicken, deren Gegenwart sie vorzugsweise wünschten. Von daher entstand der Gebrauch, daß niemand ohne Einberufungsschreiben im Parlamente erscheinen durfte: aber auch der andre Gebrauch bildete sich unmerklich eben damals, daß jeder Baron oder Ritter, der gewisse

Male hinter einander einberufen worden, das Recht erlangt hatte, es immer zu werden, und dieses auf seine Erben übertragen zu können. Weil nicht alle Barone dies Recht erlangten, so nannte man die einen parlamentarische Barone, um sie von den andern zu unterscheiden, die blos territorial Barone hießen. Unter den parlamentarischen Baronen machte man wieder einen Unterschied, zwischen denjenigen, welche wegen ihrer Baronien geladen wurden, und jenen, die keinen andern Rechtsgrund für sich hatten, als Adlich oder durch den König berufen zu sein. Die einen hießen parlamentarische Barone durch Lehnbarkeit, die andern parlamentarische Barone durch writ oder Schrift. Endlich, beim Verfall des Lehnsystems, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts, erlaubten sich die Könige, Pairs durch offene Briefe zu ernennen, und ertheilten auf solche Weise den Adel und die Pairschaft zu gleicher Zeit. Diese drei Gattungen von weltlichen Pairs sind noch heute vorhanden; und es giebt nur eine einzige Baronie in England (die von Arundel), die dem Besitzer das Recht giebt, in die Pairs-Kammer beschieden zu werden. Die Bischöfe und die infulirten Aebte wurden Anfangs als hohe Kirchenbeamte berufen, später als Lehns-Barone; zuerst wurden sie es persönlich, nach Gutbefinden der Könige; später erlangten sie durch Verjährung das Recht, als geistliche Pairs regelmäßige Mitglieder

des Parlaments zu sein.[1]) Was die Grafen oder Statthalter der Provinzen betrift, so waren sie sämmtlich Mitglieder des Parlaments; und als der Titel Graf ein persönlicher ward, so wie der von Vicegraf (Vicomte) Marquis oder Herzog, so erhielt der, dem das Recht ihn gewährte, die erbliche Pairswürde; Alle indessen wurden unter der gemeinschaftlichen Benennung Barone begriffen.

Ursprung der Ritter oder Deputirten der Grafschaften.

Außer den geistlichen und weltlichen Pairs, findet man im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts eine gewisse Anzahl von Deputirten der nicht parlamentarischen Barone und der vom Könige zu Lehen gehenden Ritter im Parlament. Man nannte damals diese Barone und Ritter, die kleinen Barone, barones minores, um sie von den parlamentarischen Baronen zu un-

[1]) Die kirchlichen oder geistlichen Pairs (spirituel Lords) wie die Engländer sie nennen, gaben vor Alters ihre Stimmen abgesondert von den Laien- oder weltlichen Pairs, (temporel Lords) und bildeten eine Ordnung für sich; aber nach und nach vermischten sich die Stimmen beider Arten von Pairs; und seit mehreren Jahrhunderten bilden sie wirklich nur eine Ordnung.

terscheiden, die große Barone, barones majores, genannt wurden. Nach dem Lehnssystem waren diese beiden Klassen von Baronen sich vollkommen gleich, indem sie auf dieselbe Weise von der Krone zu Lehen gingen; als aber das Parlament eine gewisse Wichtigkeit bekam, so hielten sich die erblichen Mitglieder desselben vornehmer, als die von gleicher Geburt, die es nicht waren. Wahrscheinlich fingen aus diesem Grunde die Barone, die sich sonst nichts daraus gemacht hatten, Mitglieder des Parlaments zu seyn, nun an, nach dieser Ehre zu trachten; aber, zu zahlreich, um Alle zu gleicher Zeit zugelassen zu werden, kam man auf den Gedanken, sie durch Deputationen erscheinen zu lassen. Bei jedem neuen Parlament schrieben die Könige an den Sherif, oder bürgerlichen Statthalter jeder Grafschaft, um die kleinen Barone zu versammeln und sie so oder so viel Deputirte zu ihrer Vertretung im Parlament wählen zu lassen. Die Zahl dieser Repräsentanten veränderte sich nach den Vorschriften der Könige; aber endlich ward sie auf zwei für jede Grafschaft festgesetzt. Man weiß nicht genau in welchem Zeitpunkt diese Repräsentation zum erstenmal statt gefunden hat; wahrscheinlich führte sich ihr Gebrauch nach und nach ein; regelmäßig eingerichtet findet man ihn vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Die Abgeordneten der Ritter saßen mit den Pairs in demselben Zimmer, und durch ihre

Eigenschaft als Repräsentanten zwar geringer als diese, waren sie doch ihres Gleichen in Bezug auf Geburt. Sie waren grade das, was heute die Pairs von Schottland und Irland sind, die im Oberhause sitzen.

In den ersten Zeiten waren die Lehensträger der Krone die einzigen Grundeigenthümer, welche das Recht hatten, an den Wahlen der Ritter oder Deputirten der Grafschaften Theil zu nehmen, und, da Alle mehr oder weniger angesehene Leute waren, wurden ihre Repräsentanten wahrhafte Deputirte des Adels. Aber Erbtheilungen und Verkauf der von den Königen zu Lehen gehenden Güter machten die Klasse der königlichen Lehensträger allmählich zahlreicher und folglich minder geehrt; ja man dehnte das Wahlrecht auf Alle aus, die irgend ein Eigenthum als Freilehen (franche tenure) hatten. Um Deputirter zu seyn, ist immer erfoderlich gewesen, ein Ritterlehen zu besitzen und zu einer ausgezeichneten Familie zu gehören, doch das Ansehn der Deputirten der Grafschaften mußte in dem Maße abnehmen, als die Zahl der Wähler zunahm, und zuletzt wurden sie in allen Stücken geringer, als die erblichen Pairs geachtet. [1])

---

[1]) Obgleich die Ritter oder Deputirten der Grafschaften den Pairs gesetzlich nicht mehr gleich stehen, so werden sie doch allemal aus den angesehensten Männern der Provinz,

Ursprung und Nutzen des veto.

Das so zusammengesetzte und nur eine Kammer bildende Parlament, hat mehr als zwei hundert

---

sowohl nach Geburt als nach Vermögen, ernannt. Wenn gleich die ältesten Söhne der Pairs es nicht unter sich halten, Deputirte einer Stadt zu seyn, so giebt es doch in jeder Grafschaft mehrere nicht betitelte Edelleute, die nur als Deputirte einer Grafschaft ins Parlament treten würden. In den ersten Zeiten wurden diese, wie ich eben gesagt habe, nur von den Lehensbesitzern erwählt; aber allmählig erstreckte man des Recht des Wählens auf Alle, denen irgend ein Grundeigenthum gehörte. Endlich schränkte man es unter Heinrich VI. auf Solche ein, die einen Grundbesitz als Freileben (Freehold) mit vollem Eigenthumsrecht hatten, mit dem Ertrag von 40 Schilling, einer Summe, die damals ungefähr so viel werth war, als heutzutage 40 Pfund Sterling. Man befürchtete, daß sich ein zu demokratischer Geist bei den Wahlen einschleichen möchte, wenn sehr kleinen Grundeigenthümern die Theilnahme daran bewilligt würde. Indessen hat die Erfahrung gelehrt, daß diese Befürchtung ungegründet gewesen ist. Durch die Veränderung des Geldwerths sind 40 heutige Schillinge nur der zwanzigste Theil derselben Summe unter Heinrich VI.; und da die erfoderliche Einnahme um Wähler seyn zu können, durch kein späteres Gesetz verändert worden, so ist eine ansehnliche Zahl von Landleuten mit geringem Vermögen Wähler geworden. Nichtsdestoweniger sind die Wahlen aristokratischer als unter Heinrich VI. Einmal ist der Kostenaufwand der Candidaten um

Jahre nach Wilhelm dem Eroberer bestanden. Alle wichtige Gesetze wurden darin zur Berathschlagung gezogen; doch erhielten die Verfügungen der Könige öfters auch Gesetzes Kraft, besonders wenn sie dem Vortheile der Barone nicht sehr entgegen

---

so größer, je zahlreicher die Wähler sind, denn ungerechnet die heimlichen Bestechungsmittel, bezahlen sie allen kleinen Wählern, die in den Hauptort der Grafschaft reisen müssen um für sie zu stimmen, das Reisegeld. Ferner sind alle diese kleinen Wähler in Folge der Territorial-Aristokratie, auf die ich gleich kommen werde, von den großen Grundeigenthümern abhängig, und statt ihnen zu schaden, sind sie ihnen vielmehr behülflich, Menschen von geringem Vermögen, oder neuerdings Reichgewordene, oder in der Grafschaft Fremde, die sich gern zu Candidaten aufwerfen möchten, zurück zu drängen. Ein Beispiel mehr, wie wenig der Mensch die Resultate neuer Gesetze vorher sehen kann. — Ein anderer Vortheil der Ausdehnung, die dem Wahlrecht gegeben worden, ist die Vervollständigung des Patronat-Systems. Die größten Grundherren haben ein politisches Interesse, ihre Vasallen oder Lehnsleute mit Wohlwollen zu behandeln; und daher hat sich eine freundliche Gegenseitigkeit von Dienstleistungen unter den verschiedenen Klassen der Grundeigenthümer eingefunden.

Nach der Erfahrung der Engländer zu urtheilen, darf man glauben, das beste Wahlsystem sei ein solches, wo alle Wählbare aus der aristokratischen Klasse genommen würden, während das Recht des Wählens sich bis auf die Klasse des sehr kleinen Grundbesitzes ausdehnte. — Bei einem Wahlsystem von zwei Graden mit Einer Candidatur, müßte das obere Wahlkollegium die Candidaten ernennen und dem untern Kollegio müßte das Recht verbleiben, aus ihnen die Deputirten zu erwählen.

standen. Die Gränzen zwischen den ausübenden und gesetzgebenden Gewalten waren sehr verwirrt, und mehrere Jahrhunderte sind nöthig gewesen, um sie mit Bestimmtheit zu ziehen. Das Recht, worauf das Parlament am eifersüchtigsten hielt, weil es alle Mitglieder zugleich betraf, war das Recht der Geldbewilligung. Nicht als wenn die Könige nicht manchmal besondere Auflagen durch unmittelbare Verfügungen erhoben hätten; aber das Parlament erreichte, daß keine allgemeine Steuer anders, als mit seiner Zustimmung erhoben werden sollte. — Durch die Natur der Kriege jenseits des Meeres, welche die Könige von England für ihre Besitzungen in Frankreich zu bestehen hatten, konnten ihnen die Lehensdienste ihrer Englischen Vasallen von keinem großen Nutzen seyn, und diese Dienste wurden daher schon frühzeitig in bestimmte Geldsummen verwandelt. Da diese Kriege beinahe niemals aufhörten, so mußten außer diesen feststehenden Summen oft neue Geldhülfen gefodert werden. Das Parlament zog Nutzen daraus, um auch seinerseits verschiedene Bewilligungen zu fodern, welche die Könige zugestanden oder abschlugen, nach dem Grade ihrer augenblicklichen Macht und des größern oder kleinern Geldbedürfnisses. Diese Foderungen des Parlaments erhielten die Form einer Bitte und hießen nach erhaltener königlicher Bestätigung, bills oder Parlamentsakten, grade so wie die vom Kö-

nige vorgeschlagenen, und vom Parlamente bewilligten Gesetze. Dies, aus der Lage der Sachen ganz natürlich hervorgegangene Recht der Könige, die Bitten (pétitions) des Parlaments zu verwerfen, ist der Ursprung von dem Rechte des veto, welches die theoretischen Schriftsteller für eine bewundernswürdige Erfindung halten, um den Thron gegen die vereinten Angriffe der Demokratie und der Aristokratie im heutigen Parlament zu schützen. Im Grunde ist das Recht des veto nie etwas anders gewesen als ein leeres Wort. Wenn in alter Zeit die Barone mit einander einverstanden waren, um irgend eine Bewilligung vom Könige zu erlangen, und dieser sich stark genug glaubte sie verweigern zu können, so griff man von beiden Seiten zu den Waffen, und das Schwert mußte die Frage entscheiden. Seitdem in neuern Zeiten die Englische Verfassung einen regelmäßigen Gang genommen hat, und kein Gesetz-Vorschlag, der die Rechte der Krone berührt, die Zustimmung beider Kammern erhalten kann, wenn die Minister sich demselben widersetzen, ist das Recht des veto außer Gewohnheit gekommen und zu jenen Rechten verwiesen, welche die Engländer schlafende nennen. Heutiges Tages ist es ein geheiligter Parlaments-Gebrauch, daß der König einer jeden Bill, die durch beide Kammern gegangen ist, seine Bestätigung geben muß, und wie man weiter unten sehen wird, verliert der König nichts bei diesem

Gebrauch, der den Vorrechten der Krone so entgegen zu seyn scheint.

Ursprung der Kammer der Gemeinen.

Einige Zeit nach regelmäßiger Einführung der Deputirten oder Ritter der Grafschaften in das Parlament, ging eine bedeutende Veränderung darin vor, die sehr wichtige Folgen hatte. Sie bestand in der Bildung der Kammer der Gemeinen; einer Bildung, die dem Zufall angehört und deren Resultate die damaligen Politiker gewiß nicht vorausgesehen haben.

Außer den Geldbewilligungen des Parlaments pflegten die Könige auch von den Städten, seitdem sie politische Korporationen geworden waren und sich mancher Privilegien erfreuten, ohne Zuziehung des Parlaments von Zeit zu Zeit verschiedene Geldsummen zu fodern, je nachdem die Städte wichtig oder reich waren. Der Betrag dieser Geldsummen wurde, mit Beistimmung beider Theile, zwischen den königlichen Kommissarien und den vorzüglichsten Einwohnern jeder Stadt in Richtigkeit gebracht. Unter Heinrich III., gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, ließ endlich der berüchtigte Graf von Leicester Deputirte der bedeu-

tendsten Städte ins Parlament rufen, in der Hoffnung, sie durch dies Mittel um so eher zur Zahlung der Gelder zu bewegen, die er brauchte, um seine verbrecherischen Unternehmungen durchzuführen.[1]) Dies Beispiel wurde jedoch bei den nächsten Parlamenten nicht befolgt. Erst zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts (im Jahre 1295) kam Eduard I., durch Geldnoth gedrängt und durch die abgesonderten Unterhandlungen mit den Bürgern der verschiedenen Städte ermüdet, auf den Gedanken, regelmäßig zwei Abgeordnete von jeder Stadt mit dem Parlamente zu gleicher Zeit und an einem Orte zusammenzuberufen. Diese Abgeordneten machten keinen Theil des Parlaments aus, und hatten auch keine Stimme bei den National-Berathschlagungen. Ihre Funktionen beschränkten sich darauf, die Geldsumme festzusetzen, die sie als Schatzung (taillage) ihrer betreffenden Städte hergeben konnten.[2]) Sie waren zu gleicher Zeit bevollmächtigt, die Bedürfnisse ihrer

---

[1]) Fast um dieselbe Zeit versammelte der heilige Ludwig zum erstenmal Deputirte der ersten Städte des Königreichs Frankreich im Parlament.

[2]) Die Auflage auf Städte ward mit dem französischen Ausdruck taillage bezeichnet, während das vom Parlamente auf die Güter der Barone und Ritter bewilligte Geld subside hieß. Eine gleiche Unterscheidung beobachtete man in Frankreich, zwischen den freiwilligen Gaben der Adlichen und den Auflagen auf die Nichtadlichen (roturiers).

Städte darzulegen, und um sie zu vermögen so viel als möglich zu zahlen, hörte man ihre Beschwerden mit Aufmerksamkeit an und bewilligte von ihren Foderungen alle, die angemessen schienen. Anfangs berathschlagten sie getrennt von den Baronen und Rittern und folgten den Vorschriften ihrer Kommittenten hinsichts der Bedürfnisse, die sie darlegen, und des Maximums der Auflage, die sie bewilligen sollten. [1])

---

[1]) Sie glichen vollkommen den Abgeordneten der Städte in Frankreich, die nicht mehr Geld bewilligen konnten, als ihre Committenten bestimmt hatten. Man hat in Frankreich mehr als einmal Städte die Zahlung einer Auflage, die ihre Abgeordneten bewilligt hatten, unter dem Vorwande verweigern sehen, daß diese ihre Vorschrift überschritten hätten. Bemerkenswerth ist es, daß grade zu der Zeit (bis auf zwei oder drei Jahre) als Eduard I. die regelmäßige Einberufung der städtischen Deputirten zum Parlament von England einführte, auch Philipp der Schöne auf den Gedanken kam, die Deputirten des dritten Standes (tiers-état) zu den Generalstaaten Frankreichs zu berufen. Die durch Eduard eingeführte Neuerung war eine natürliche Folge des neuen gesellschaftlichen Zustandes und warf keine alte Institution über den Haufen. Hingegen veränderte Philipps Neuerung durchaus den Geist der Regierung, indem sie die Wichtigkeit des alten Parlaments zerstörte, und einen neuen Körper nach neuen Grundsätzen zusammensetzte. Als Philipp den Adel und die Geistlichkeit nur durch Repräsentation bei den Generalstaaten zuließ, brachte er die Barone und Bischöfe beinahe um alle politische Wichtigkeit und verminderte eben dadurch das wesentliche Ansehn dieser beiden Klassen. Auch die Generalstaaten, die nur bei außerordentlichen Umständen zusammen-

Es herrscht viel Dunkelheit über den Anfang der Parlaments-Ordnungen, (réglements parlementaires) weil der größte Theil dieser Ordnungen auf Gewohnheiten beruht, und jede Gewohnheit nach und nach entsteht. Man weiß nicht genau, wann sich die Deputirten der Grafschaften zum erstenmal mit den Deputirten der Städte in demselben Zimmer versammelt haben. Obgleich beide Arten von Abgeordneten in Bezug auf ihre politische Existenz sehr verschieden waren, so glichen sie sich doch in der ihnen gemeinschaftlichen Eigenschaft als Bevollmächtigte (mandataires) ihrer Mitbürger, und es ist glaublich, daß die Ritter aus den Grafschaften und die Bürger aus den Städten oft genöthigt gewesen sind die Vorschriften ihrer Machtgeber zu befolgen. Man fand es daher für die Beschleunigung der Geschäfte bequemer, sie in demselben Zimmer zu versammeln und das Resultat ihrer Berathschlagungen nachher den Pairs zuzuschicken, als die Ritter abgesondert für

---

berufen wurden, konnten nicht die Bedeutung der alten Parlamente haben, die regelmäßig zwei- oder dreimal des Jahres zusammenkamen. Seit der Zeit Philipps des Schönen haben die Verfassungen Frankreichs und Englands aufgehört, sich zu gleichen; und die Schriftsteller, welche das Englische Parlament den Generalstaaten Frankreichs vergleichen, zeigen eine vollständige Unbekanntschaft mit diesen beiden Institutionen, so verschieden durch ihre Zusammensetzung als durch ihre Gewalt.

sich in dem Zimmer dieser letzteren berathschlagen zu lassen. Auch ist es wahrscheinlich, daß die großen Barone, welche anfingen, die Ritter als Geringere zu betrachten, sehr zufrieden waren, einen anständigen Vorwand zu finden, um sie aus ihrem Zimmer zu entfernen. Noch zufälligere Ursachen, wie etwa der größere oder kleinere Raum des Zimmers, worin die Pairs zusammen kamen, mögen die Trennung der Mitglieder des Parlaments veranlaßt haben. Wie dem auch sei, so viel ist gewiß, daß die Deputirten der Grafschaften und der Städte im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts in einem und demselben Gemache vereinigt waren. Troz dieser Vereinigung herrschte doch lange Zeit eine große Verschiedenheit unter ihnen. Die Ritter der Grafschaften machten einen integrirenden Theil des Parlaments aus, und berathschlagten über alle und jede Angelegenheiten eben so gut wie die großen Barone oder Pairs; während die Deputirten der Städte keine andere Befugnisse hatten, als die Auflage zu ordnen, die ihre Kommittenten entrichten sollten, und, ohne das Ende der Sitzung abzuwarten, sich entfernen konnten, sobald dies Geschäft beendigt war. Es läßt sich indessen wohl annehmen, daß in dem Maße als die Städte reicher wurden, auch ihre Deputirte mehr Wichtigkeit erlangten, und daß, statt nach Hause zu gehen, wenn die Auflage geordnet war, sie zurückblieben um den

Berathschlagungen der Ritter über allgemeine Gesetze zuzuhören, deren keines ohne Wichtigkeit für sie seyn konnte. Allmählig fragte man sie über diese Gesetze um Rath. Vom Rathgeben bis zur Berathschlagung ist nur ein leichter Uebergang; auch hatten die Deputirten der Städte gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts sämmtliche politische Rechte der Deputirten der Grafschaften[1]) erlangt, und Alle wurden in dem allgemeinen Namen Deputirte der Gemeinen zusammengefaßt.

Ursprung des Rechts der Gemeinen, die Finanz-Gesetze vorzuschlagen.

Da die Deputirten der Städte in den ersten Zeiten an ihre Vollmacht gebunden waren, wenn

1) Der Ausdruck: Kammer der Gemeinen, kommt von dem lateinischen Worte communitas, Gemeinschaft, welches der alte Sinn des französischen Wortes commune, Gemeine, ist. Es bezeichnet eine Stadt nur in moralischer Hinsicht, als ein verständiges und gesetzliches Wesen. Man sagte ehemals in England die Gemeine der Grafschaft, communitas comitatus; und dies Wort communitas (Gemeine), ward von der Versammlung der Barone und Ritter gebraucht, ehe es eine zweite Kammer gab. Commons hat im Englischen niemals eine Stadt bedeutet, und man muß nicht glauben, daß dieser Name den Deputirten der Städte seinen Ursprung verdanke.

die Höhe einer Auflage bestimmt werden sollte, so mußten sie zu ihren Kommittenten zurückkehren und neue Vorschriften einholen, wenn man mehr Geld von ihnen foderte, als sie zu zahlen ermächtigt waren. Um diese Zögerungen zu vermeiden, vereinigten sich die Könige mit den Deputirten der Städte zuerst über die Summe, die diese bewilligen durften, und wandten sich dann wegen des noch Fehlenden an die Barone und Ritter, die, nicht an dem Buchstaben einer Instruktion gebunden, sich nach Gutdünken belasten konnten. Nachdem die Deputirten der Städte mit den Rittern vereint waren und gleiche Rechte erhalten hatten, fuhr man fort sie eher als die Pairs über Finanzgesetze um Rath zu fragen. Auf solche Art hat die Kammer der Gemeinen in Folge einer alten Gewohnheit, deren Ursache schon lange nicht mehr vorhanden ist, sich das verjährte Recht angemaßt, erst ihre Zustimmung zu jedem Finanzgesetz zu geben, ehe es den Pairs mitgetheilt wird; und in den letzteren Zeiten behauptete sie, als eine Folge dieses Rechts, die Pairs dürften an einem solchen Gesetze gar keine Veränderung machen und müßten es ohne Zusatz annehmen oder verwerfen.

Die theoretischen Schriftsteller haben nicht ermangelt diesen aus den Umständen hervorgegangenen Gebrauch (ganz entgegen dem allgemeinen Geist der Verfassung), für eine bewundernswürdige Erfindung anzusehen, und er ist in allen Nach-

ahmungen der Englischen Verfassung, als eine Hauptgrundlage der öffentlichen Freiheit aufgenommen worden.

Veränderung im Range der Deputirten der Städte.

Diese allmählige Veränderung in der Wichtigkeit der städtischen Deputirten hing einmal an dem wachsenden Reichthum der Städte und dann an der Veränderung im persönlichen Range der Deputirten. Ursprünglich wurden die Städte nur von kleinen Bürgern bewohnt, die von ihrer Betriebsamkeit lebten. Deputirte dieser Art, ins Parlament geschickt um die Höhe ihrer Auflagen in Richtigkeit zu bringen, und auf dieser Sendung von ihren Mitbürgern freigehalten, konnten keine große Achtung einflößen; ja sie mußten, nach den Begriffen jener Zeiten, von den Rittern der Grafschaften mit einer gewissen Geringschätzung betrachtet werden. Sobald aber die Deputationen der Städte anfingen Bedeutsamkeit zu erhalten und die Stelle eines Mitgliedes der Kammer der Gemeinen Gegenstand des Ehrgeitzes ward, boten die Edelleute, denen es nicht gelingen wollte, sich zu Rittern oder Deputirten von Grafschaften erwählen zu lassen, den Städten, in deren Nähe sie

wohnten, sich gratis zu Stellvertretern an. Ihre Anerbietungen wurden mit Freude von Leuten angenommen, die dadurch nicht allein ihr Geld sparten, sondern zu gleicher Zeit mächtige Beschützer gewannen. [1]) So wurden nach und nach die mehrsten Städte, durch adliche Grundeigenthümer vertreten, den Deputirten der Grafschaften an Geburt und oft an Vermögen gleich; und die wenigen wahren Bürger, die in der Kammer der Gemeinen übrig blieben, vermögend genug um die Kosten ihrer Sendung aus eignen Mitteln zu tragen, und Amtsgenossen von Edelleuten, nahmen mehr oder weniger die Gesinnung und das Betragen dieser letzteren an. [2]) Alle Mitglieder der Kammer wur-

---

[1]) Anfänglich hielt der größere Theil der Städte so wenig auf das Recht Deputirte ins Parlament zu schicken, daß mehrere von ihnen, um diese Last los zu werden, sich erboten ihr Geld nützlicher in Unterhaltung eines Hafens oder einer benachbarten Landstraße zu verwenden. Ihre Anerbietungen wurden angenommen, und so haben die seStädte das Recht verloren, vertreten zu werden.

[2]) Die Abstufungen in dem äußeren Betragen (manières) der verschiedenen gesellschaftlichen Klassen sind in England weniger bemerklich, als in den anderen Monarchien Europa's. Man ist dort grob oder höflich nach der Individualität des Charakters oder dem Ton der Gesellschaft, in der man gelebt hat; aber jenes air bourgeois, welches sich in gewissen Ländern weder am Hofe, noch in den Feldlagern verliert, kennt man in England kaum, besonders unter den Männern. Selbst das Wort: Bürgerlicher (bourgeois) ist aus der moralischen Sprache verschwunden, und

den unter dem Namen Gemeine (communiers) begriffen, ein Wort, dessen falsche Ableitung so viele Schriftsteller betrogen hat; aber die Kammer der Gemeinen ward, durch Zusammensetzung und Geist, eine wirklich aristokratische Versammlung, und die demokratischen Grundsätze einiger ihrer Mitglieder, welche auch manche Pairs im Munde führen, sind mehr eine Folge ihres individuellen Karakters, als ihres Ranges in der Gesellschaft.

Aristokratie der Kammer der Gemeinen.

Als erst die Deputirten der Städte alle politischen Rechte der Deputirten der Grafschaften erlangt

das Wort gentleman, ehemals so viel als Edelmann (gentilhomme), hat eine sehr schwankende Bedeutung erhalten, indem es bald einen Mann von Geburt, bald einen Mann der anständig lebt, bald einen Mann der ein edles Benehmen hat, bezeichnet. Alle Welt glaubt sich daher mehr oder weniger berechtigt, diese Benennung zu verdienen; und dieses Wort, dem Ursprunge nach edel, dessen moderne Bedeutungen wahrscheinlich von Vermischung des Ranges bei Zusammensetzung der Kammer herrühren, hat auf den Karakter und die Manieren der Engländer mehr Einfluß gehabt, als man glaubt. Die unschuldige Eitelkeit für einen gentleman gelten zu wollen, die unter den Engländern sehr allgemein ist, giebt selbst den niederen Klassen der Gesellschaft einen gewissen aristokratischen Geist.

hatten, und zum größern Theil durch Geburt diesen gleich waren, bestand zwischen beiden kein gesetzlicher Unterschied mehr. Sie gaben gemeinschaftlich ihre Stimmen über die Auflagen, die gleichmäßig von aller Welt getragen wurden, und da auch weiter kein Unterschied der Geldprivilegien die Adlichen von den Bürgerlichen trennte, so ward die Scheidungslinie zwischen beiden alle Tage undeutlicher. Selbst das Wort: Adel (nobility) ward ausschließlich auf die Pairs oder betitelten Adlichen angewendet, und der nicht betitelte Adel gentry oder gentilhommerie genannt. Die dem Worte: Gemeiner (communier) gegebene Ausdehnung und der beschränkte Sinn des Wortes Adlich, seit der vollständigen Ausbildung der Kammer der Gemeinen, haben dazu beigetragen, den allgemeinen Irrthum über die Zusammensezzung dieser Kammer zu veranlassen, die man für gut findet eine demokratische zu nennen. Die gentry oder Englische gentilhommerie, aus der sie zum größten Theil besteht, trägt so gut wie der lezte Bürger zu sämmtlichen Lasten des Staats bei; aber sie besitzt allen Stolz ihrer Voreltern und ist von allen den aristokratischen Gesinnungen beseelt, welche die Stütze erblicher Monarchien sind. Ohne irgend ein anstößiges Privilegium bildet sie ein mit der hohen Aristokratie durch Geist und Blut verbundenes, die niederen Klassen der Nation unmittelbarer beschützendes, aristokratisches

Corps. Die Glieder dieses Corps sind dahin gekommen, eine zweite Kammer des Parlaments auszumachen, und diese, weit entfernt, mit der ersten Kammer gradehin in Widerspruch zu stehen, wie theoretische Autoren wollen, ist, bis auf einige leichte Uebergänge, von demselben Geist durchdrungen, und hat dieselben Interessen zu vertheidigen. [1])

Indem ich sage, daß die Kammer der Ge-

---

[1]) Einige Englische Autoren bemerken mit Verwunderung, daß man unter den Repräsentanten des dritten Standes (tiers-état) bei den Generalstaaten von Frankreich, gar keine Klasse von Deputirten antrifft, die den Rittern der Grafschaften in der Kammer der Gemeinen an die Seite gestellt werden kann. Diese Bemerkung zeigt die Unbekanntschaft dieser Autoren mit der verschiedenen Natur beider Institutionen. In Frankreich ward der große und kleine Adel bei den Generalstaaten durcheinander geworfen, und Einer aus dem niedern Adel, der ihn erkauft hatte, konnte die größten Grundherren seines Bezirks bei den Generalstaaten vertreten, während er in der Ständeversammlung seiner Provinz, sein eigenes Interesse nicht wahrnehmen durfte. Man müßte also die Ritter der Englischen Grafschaften in der Deputation des Adels bei den Generalstaaten, und nicht im dritten Stande suchen. — Es läßt sich denken, daß wenn nur Adliche mit betitelten Gütern hätten Deputirte des Adels bei den Generalstaaten seyn dürfen, sich die übrigen Adlichen nothwendigerweise erboten haben würden, den dritten Stand zu vertreten. Hierdurch wäre der schneidende Gegensatz zwischen dem Adel und dem dritten Stande gemildert worden, und die Genenerалstaaten hätten eine nützliche Einrichtung werden können.

meinen einen aristokratischen Geist besitzt, meine ich gewiß nicht einen Geist des Hochmuths und der Unterdrückung, nach dem Sinn, den gewisse Schriftsteller jenem Worte unterschieben; sondern, nach seiner wahren Bedeutung, den Geist der Bewahrung aller Gebräuche und Einrichtungen, deren Nutzen die Erfahrung bewiesen hat; den Widerwillen gegen alle politische Theorien, die auf abstrakten Grundsätzen erbaut sind, und gegen jede Veränderung, die nicht durchaus nothwendig ist; die Ehrfurcht vor allen Namen, die ruhmvolle Erinnerungen erwecken, wie vor allen an Religion und Moral geknüpften Ueberlieferungen; das Verlangen, die von den Vätern überkommene Erbschaft öffentlicher und häuslicher Tugenden seinen Kindern fleckenlos zu hinterlassen oder, wenn man den Vortheil der Ahnen entbehrt, die edle Begierde, einen neuen Stamm zu gründen, und ihm mit seinem Vermögen das Erbtheil der Achtung zu hinterlassen, die man zu erlangen vermocht hat; endlich nenne ich aristokratisch den Geist, der einen Staat wie eine Familie betrachten lehrt, in der die Verherrlichung eines ihrer Glieder mehr oder weniger auf alle andere hinüber strahlt, und deren nachgeborne Söhne sich über die Geringfügigkeit ihres Erbtheils trösten, weil sie erwägen, daß ihre Familie nur durch diese ungleiche Theilung der Güter fortdauert, und daß sie oft mehr Hülfsquellen in der Großmuth und brüderlichen Liebe des Erstgebor-

nen finden werden, als ihnen die gleiche Theilung des väterlichen Nachlasses gewährt haben würde. Nun aber scheint es mir einleuchtend, daß dieser aristokratische Geist, der die Mehrzahl der Mitglieder der Kammer der Gemeinen durchdringt, und statt des schneidenden Gegensatzes, welcher den theoretischen Schriftstellern so sehr gefällt, einen wahren Einklang unter beiden Abtheiluugen des Parlaments hervorbringt, seinen Ursprung jenem Zufall verdankt, welcher die Ritter der Grafschaften und die Deputirten der Städte in demselben Zimmer vereinigt hat, und, in Folge dieser Vereinigung, der Veränderung im Range der letzteren Deputirten. Wenn die Ritter mit den Pairs in demselben Zimmer geblieben, und die Deputirten der Städte abgesondert in einem andern versammelt worden wären, so hätte die Kammer der Gemeinen wahrscheinlich nicht mehr politisches Ansehn erlangt, als die Deputation des dritten Standes in Frankreich, und alle ihre politischen Rechte würden sich auf das Eine beschränkt haben, Beschwerden (doléances) vorbringen zu dürfen. Oder, wenn die Könige, um die allzugroße Gewalt des in einem einzigen Zimmer zusammengedrängten Parlaments zu vermindern, den Deputirten der städtischen Bürger das Recht zugestanden hätten, über die Entwerfung aller Gesetze mitzuberathschlagen, so würde ihr demokratischer Geist die nothwendige Uebereinstimmung verhindert ha-

ben, welche zwischen beiden Kammern statt finden muß, wenn ein nützliches Resultat hervorgebracht werden soll; bis endlich ein geschickter König ihre Mishelligkeiten benutzt und Mittel gefunden hätte, sich beider zu entledigen.

Aber zu eben der Zeit, als die Vermischung der adlichen Aristokratie mit der Bürgerschaft in der Kammer der Gemeinen, der leztern einen besondern, keineswegs demokratischen, Geist gab, verlor diese Aristokratie, indem sie unmittelbare Beschützerin der niederen gesellschaftlichen Klassen ward, ein wenig von ihrem alten Karakter und ward aus einer Lehens-Aristokratie eine National-Aristokratie, welche, weit entfernt, von den andern Klassen mit Neid betrachtet zu werden, für sie ein Gegenstand der Ehrfurcht und Anhänglichkeit ist. Da diese Aristokratie, von der de Lolme und die andern Autoren über die Englische Verfassung nicht eine Sylbe sagen, in der That die Grundlage dieser Verfassung ist, so halte ich es nützlich, ihre eigenthümliche Natur und das, worin sie sich von einer blos adlichen Aristokratie unterscheidet, auseinanderzusetzen.

Das Recht der Erstgeburt ist die Grundlage der Englischen Aristokratie.

Nachdem die Adlichen der zweiten Klasse durch ihre Vermischung mit den Bürgerlichen in der Kammer der Gemeinen, und durch gleichmäßigen Beitrag zu allen Staatslasten, in der Wirklichkeit aufgehört hatten, eine besondere Ordnung auszumachen; so würden sie selbst zuletzt allen aristokratischen Geist eingebüßt und sich nach und nach unter die übrigen Bürger verloren haben, wenn nicht ein altes Gesetz des Herkommens, dessen Nuzzen man sicher nicht vorhergesehen, durch Erhaltung ihrer grundherrlichen Existenz, dem Ansehn ihrer Familien Dauer gegeben hätte. Das Gesetz der Erstgeburt (eins mit dem alten Lehensgesetz, welches die Nachfolge in den Lehen bestimmte) hat die Englische Aristokratie erhalten und sie zum Eckstein der Verfassung gemacht. Durch dies Gesetz, oder vielmehr Herkommen, erbt nach dem Tode des Vaters das älteste Kind, mit Ausschluß der jüngern, alle väterliche Grundbesitzungen, ohne daß es eines Testaments noch einer Substitution bedarf. Die fortdauernden Substitutionen sind in England seit langer Zeit durch Rechtserdichtungen (fictions

légales) aufgehoben, die von den Gerichtshöfen ersonnen wurden; sie sind jetzt nur für drei Geschlechtsfolgen erlaubt und werden im Allgemeinen nur angewendet, entweder um eine neue Familie zu begründen, indem neu erworbene Grundbesitzungen erblich gemacht werden, oder um einen verschwenderischen erstgebornen Sohn zu verhindern, das väterliche Familienvermögen durchzubringen. Das Erstgeburtsgesetz hat aber auch alle Vortheile der Substitutionen, ohne irgend einen ihrer Nachtheile, und seine moralische Kraft ist so groß, daß es fast kein Beispiel eines Vaters giebt, der, im Besitz eines freien Gutes, dasselbe unter seine Kinder vertheilt hätte (obgleich kein Gesetz entgegen steht), oder verkauft, um mit dem Ertrage sie alle gleich auszustatten. Beinahe das ganze Ansehn einer Familie in ihrer Provinz ist mit dem Alter ihrer Grundbesitzungen verbunden, und ein Vater, der durch eine unüberlegte Anregung von Liebe alle seine Kinder gleicherweise ausstatten wollte, würde sie Alle ihrer schönsten Erbschaft berauben. Die Nachkommen, selbst des berühmtesten Namens, würden nur wenig Achtung einflößen, wenn das Andenken an die Dienste ihrer Vorfahren nicht durch die grundherrliche Existenz des Familienrepräsentanten unterstützt wäre. Eine gewöhnliche Familie, einmal ihrer väterlichen Güter beraubt, verliert ihre ganze provinzielle Wichtigkeit, und fällt nach und nach in Vergessenheit. Weil

in England der Adel (mit diesem Worte meine ich die Aristokratie mit und ohne Titel) kein Corps mit persönlichen Privilegien bildet, so hängt seine Wichtigkeit viel mehr von seinen Besitzungen ab, als in andern Ländern; und dieser Grund hat seit drei Jahrhunderten, in denen die dauernden Substitutionen nachgrade zerstört worden sind, dem Herkommen der Primogenitur eine große moralische Kraft hinzugefügt. Um sich in seiner Provinz eines politischen Daseyns zu erfreuen, reicht es nicht hin, einen Vater zu haben, es ist noch außerdem ein Grundvermögen nöthig, es muß, nach der lateinischen Redensart et pater et res vorhanden seyn, und, welchen Ausdruck man auch wählen möge, so ist es die Vereinigung dieser beiden Eigenschaften, welche den natürlichen Adel in jedem Lande wahrhaft bildet.

Die Englische Pairschaft enthält nur einen kleinen Theil dieses Adels in der ausgedehnten Bedeutung des Wortes: sie ist nur der erste Rang desselben. Die gentry besitzt mehr alte Familien, als die Pairschaft, und bewahrt vielleicht mehr als sie, den Stolz und die Unabhängigkeit des Karakters, welche die alten Ritter auszeichneten[1]); aber mit diesen edlen Gesinnungen des al-

---

[1]) Die Ritter der Grafschaften sind für die unabhängigsten Mitglieder beider Kammern des Parlaments anerkannt.

ten Ritterthums vereinigt sie andere, die aus der Wichtigkeit ihrer politischen Rolle entspringen. Diese Mischung von Gesinnungen, aus alter Abstammung und neuen Funktionen hervorgegangen, giebt der Englischen Aristokratie einen ganz eigenen Karakter, und durch ihr Beispiel auch dem übrigen Theil der Nation; so, daß man die Engländer mit gleicher Leichtigkeit von den Völkern unter demokratischen Regierungen, wie von den Unterthanen unbeschränkter Herrschaft, unterscheiden kann. Diese Aristokratie verhindert die Engländer, den schmutzigen und eingennützigen Geist anzunehmen, welche die Handel treibenden Völker aller Zeiten karakterisirt, bei denen das Wort Ehre oft gleichbedeutend mit Reichthum, und der öffentliche Geist nichts als die gemeinsame Liebe zum Gewinn ist. Ohne das Erstgeburtsgesetz — die Basis dieser Aristokratie — wäre das Grundeigenthum in England schon längst durch Theilungen zerstückelt und ohne Ausnahme die Beute derer geworden, die der Handel bereichert hat. Diese neuen Eigenthümer wären ihrerseits wieder durch noch später Bereicherte verdrängt; und eben so wie die Barbaren, welche das Römische Reich überschwemmten, nachher von anderen Barbaren verjagt wurden, hätte es in England eine beständige Folge von neuen Eigenthümern gegeben. Man könnte dort weder von Vorfahren, noch von Nachkommen sprechen; denn niemand würde

seine Voreltern kennen, noch von seinen Enkeln gekannt werden. Alle ehrenvollen Familienerinnerungen, die nicht nur die Seelen derer, die sich ihrer rühmen können, erheben, sondern zugleich eine ganze Nation adeln, alle moralischen und religiösen Ueberlieferungen, welche zuverlässiger wie alle Gesetze die Sitten aufrecht erhalten, sich aber nur durch den Fortbestand der Familien bewahren, alle wären unter den Fluten der Handelsdemokratie begraben worden. Das moralische England, statt ein Muster öffentlicher und häuslicher Tugenden zu seyn, die Trösterin verfolgter Religion und entthronter Könige, die Beschützerin Europäischer Freiheiten gegen die Tyrannei demokratischer Anarchie und militairischen Despotismus, würde jenen unfruchtbaren Meeresküsten gleichen, die immerwährend den Verwüstungen des Oceans ausgesetzt sind, und auf denen kaum ein trauriges Pflanzenleben sich zu entwickeln anfängt, wenn schon eine neue Ueberschwemmung sie abermals bedeckt. — Ich will keineswegs andeuten, daß es in einem Handelsstaate ohne Aristokratie nicht öffentliche Tugend geben könne; aber ich glaube, daß die Würde des Karakters wie der äußern Erscheinung, die Erhebung der Gesinnungen, die öffentliche Hingebung, welche sich in England mit der Liebe zu sich selbst und zur Nachkommenschaft vermischt, daß alle diese großen Züge, die besonders die Mitglieder der Englischen Aristokratie, und durch ihr Vor-

bild auch mehr oder weniger die anderen Klassen der Nation auszeichnen, dem Gesetze jenes Herkommens zu verdanken sind, wodurch diese schöne Aristokratie erhalten wird. [1])

Eigen-

---

[1]) Zur Zeit des Lehenwesens fand das Recht der Erstgeburt nur bei den Lehen statt; aber allmählig dehnte es sich auf andere Grundbesitzungen aus, und, einige kleine Distrikte abgerechnet wo ein eigenes Herkommen herrscht', fallen alle erblich besessene liegende Gründe, wenn keine besondere Verfügung es anders bestimmt, auf den ältesten Sohn, mit Ausschluß der übrigen Kinder, deren Erbtheile von dem beweglichen Nachlasse des Vaters genommen, oder ihnen vom Erstgebornen in Gelde gegeben werden. Wenn ein Mann in irgend einem Gewerbe Geld genug gewonnen hat, um einen Grundbesitz zu kaufen, so vermacht er ihn fast allemal seinem ältesten Sohn, um zu verhindern daß er als Neukauf, nach seinem Tode nicht unter seine Kinder vertheilt werde. Auf diese Art stützt sich die große Aristokratie auf die kleine, und der aristokratische Geist durchdringt mehr oder weniger alle Klassen.

Die Trennung der Besitzungen, und folglich ihr häufiger Wechsel durch gleiche Theilung unter Kindern, ist so gut ein moralisches als ein physisches und politisches Uebel; aber es ist heilsam für die Sitten, daß es kleine Grundbesitzungen giebt, die sich eben so erhalten, wie die großen. Seitdem die großen Pachtungen in England eingeführt sind, welche bedeutende Kapitalien erfodern, hat die Klasse der grundbesitzenden Landleute, die so zu sagen erbliche Pächter ihrer Grundherren waren, sehr abgenommen, und die alten Pächter sind durch Kapitalisten ersetzt worden, die als acker-

bauende

Eigenthümliche Vortrefflichkeit der Englischen Aristokratie.

Ich behaupte nicht, daß jede Art von Aristokratie dieselben Wirkungen hervorbringe. Eine solche, die sich einzig auf Geburt oder auf erkauftes Pergament gründet, gebiert manchmal einen kleinlichen Eigendünkel, der die andern Klassen der Gesellschaft beleidigt. Privilegirte Adliche ohne Vermögen können, um sich gegen ihre Mitbürger geltend zu machen, in ihrem Benehmen suchen, was ihrer öffentlichen Stellung gebricht, flößen dann aber mehr Misgunst als Achtung ein. Auch ist es schwer,

bauende Spekulanten nur aus Gewinnsucht am Grund und Boden hängen, und den spekulativen Geist des Handels in den Landbau gebracht haben. Diese Veränderung in der Landwirthschaft mag die Masse der Erzeugnisse des Bodens vermehrt haben, aber die Summe der moralischen Güter hat sie ganz gewiß vermindert. Seit dieser Zeit sind auch die alten Englischen Sitten erschüttert worden, und die Verbrechen haben sich nicht nur in den Städten und Manufakturgegenden, sondern auch in den entfernten Landbesitzungen vermehrt. Die politischen Oekonomen sollten bei ihren Untersuchungen niemals vergessen, daß die moralischen Reichthümer eines Landes zum wenigsten eben so wichtig sind, als die ysischen.

daß ein Adlicher, der das ganze Jahr hindurch in der Stadt wohnt, wo sein Titel allein ihn vor den anderen Bürgern auszeichnet, jene Würde der Gesinnungen haben sollte, welche das unabhängige Leben und die beschützende Rolle eines großen Grundbesitzers ertheilt. Man kann daher im Allgemeinen an den Adlichen kleiner Staaten, deren Umfang keine Territorial-Aristokratie gestattet, eine gewisse gleichzeitige Vermischung bürgerlicher Manieren und adlicher Eitelkeit wahrnehmen.[1])

Eine auf beständige Substitutionen gegründete und von den anderen Klassen der Gesellschaft vollkommen unabhängige Aristokratie hat auch ihre Nachtheile. Außer denen, die von der Unmöglichkeit herrühren, in der sich der nutznießende Besitzer befindet, seine Güter mit hypothekarischen Schulden zu beschweren, um seine jüngeren Kinder auszustatten oder um ökonomische Verbesserungen zu machen, könnte eine nur auf solche Basis begründete politische Aristokratie in Versuchung gerathen, manchmal ihre Rechte zu mißbrauchen und die der andern Bürger nicht hinreichend zu achten.

Die Englische Aristokratie hat keinen dieser Nachtheile. Selbst die der Pairs, obgleich erb-

---

[1]) Der Karakter des Marquis Tulipano, wenn gleich eine Karrikatur, wäre nicht in Frankreich, und noch weniger in England, erdacht worden.

lich, was die Pairschaft betrift, und gesetzlich unabhängig von den anderen Klassen der Gesellschaft, ist nicht mehr auf beständige [1]) Substitutionen gegründet, als die der gentry. Die Pairs sind im Ganzen reicher als die bloßen Edelleute, können aber eben so wie diese über ihr Eigenthum verfügen. Ferner wird diese politische Aristokratie dadurch in den Schranken ihrer Pflichten zurückgehalten, daß dem Könige das Recht zusteht, die Mitglieder derselben nach Willkühr zu vermehren; freilich nicht, indem er unbekannte Menschen darin einführt, die ihren Glanz verdunkeln würden, aber indem er die Pairswürde ausgezeichneten Mitgliedern der gentry oder Männern ertheilt, die durch Nationaldienste berühmt geworden sind. Endlich noch haben die Pairs mit den übrigen Edelleuten einerlei Bewegungsgründe, um sich die Freundschaft aller der Grundbesitzer in ihren Provinzen zu erwerben, die zur Wahl der Parlamentsdeputirten beitragen können. Obgleich Mitglieder der ersten Kammer und, als solche, erbliche Repräsentanten der Nation, liegt ihnen daran, ihre Verwandten oder Freunde zu Mitgliedern der zweiten Kammer wählen zu lassen; und ein Pair erhält mehr Wichtigkeit durch

---

[1]) Die vom Parlament als Nationalbelohnungen gegebenen Güter sind die einzigen, bei denen für beständig die Nachkommen des Belohnten substituirt werden, den der König vorher immer zum Pair macht, wenn er es nicht schon ist.

seinen Einfluß bei den Wahlen und durch die Anzahl der Deputirten, die er wählen lassen kann, als durch seine Eigenschaft eines Mitgliedes der Kammer der Pairs. Man berechnet, daß etwa ein Drittel der Mitglieder der Kammer der Gemeinen durch den Einfluß der Pairs erwählt wird; und dieser Einfluß — nichts weniger als ein politisches Uebel, wie oberflächliche Schwätzer meinen — bringt sehr viel Gutes hervor, indem er die Bande, welche beide Kammern verknüpfen, enger zieht und zugleich die Pairs verhindert, sich von dem übrigen Theil der Nation abzusondern. Die Englische Aristokratie also, von der einen Seite durch die königliche Gewalt und von der andern durch die Nothwendigkeit, sich auf Volkszuneigung zu stützen, gemildert, ist die beste, die man erdenken kann. Die politische Aristokratie der Pairs würde ohne ihre Territorial-Aristokratie nichts seyn; und wenn ihre Kammer nur Namen enthielte ohne Grundeigenthum, oder, was noch schlimmer wäre, Leute ohne Namen und ohne Grundeigenthum, so würde sie sehr wenig Achtung einflößen und nicht den mindesten Nutzen haben. Die politische Gewalt der Mitglieder der Kammer der Gemeinen hängt von ihrer Wahl zu Deputirten der Grafschaften oder Städte ab; aber das wahre Ansehn der mehrsten unter ihnen ist unabhängig von ihrer Ernennung zu Deputirten, und schon vorher da gewesen. Es gründet sich auf die Ti-

tel, welche ihnen ihr Rang in der natürlichen Aristokratie giebt, deren verschiedene Elemente, nämlich Grundvermögen, Familienalter, berühmter Name und persönliche Eigenschaften, sich oft in ungleichen Theilen zusammenfügen, aber von denen keines einzeln hinreicht, einen ersten Platz anzuweisen. Diese Aristokratie beleidigt Niemanden; alle Welt hat das Recht, durch Ankauf eines Gutes [1]) und Gründung einer Familie hineinzutreten; und das Ansehn des Alterthums, welches ein neuer Ankäufer sich für sein Geld nicht verschaffen kann, wird seiner Familie nach und nach zufallen, und seinen Enkeln bei gleichem Verdienst den Vorzug vor den neuen Ankäufern ihrer Zeit erwerben. Die neuen Ankömmlinge (hommes nouveaux) suchen durch ihre Talente und ihre Dienste zu ersetzen, was ihnen an Alterthum oder Berühmtheit abgeht; und auf diese Art entsteht in jeder Provinz ein Wettstreit öffentlicher

---

1) Ungeachtet des Erstgeburtsrechts, giebt es durch Unverstand der Grundbesitzer, durch ununterbrockene Anhäufung hypothekarischer Schulden und aus anderen Ursachen immer Güter zu kaufen; und was auch einige Französische Autoren darüber sagen mögen, so sind, wegen des allgemeinen Vertrauens zu den öffentlichen Fonds, und der Leichtigkeit sein Geld in verschiedenen Handelsspekulationen anlegen zu können, die Güter wohlfeiler in England, als ehemals in Frankreich. Der gewöhnliche Zinsfuß ist drei oder vier pro Cent. Es ist wahr, daß die Englischen Grundbesitzer großen indirekten Lasten unterworfen sind.

Tugenden, der zum Vortheil der Gesellschaft ausschlägt.

Ich habe mich ein wenig weitläuftig über die Englische Aristokratie ausgelassen, weil die Autoren, die über die Englische Verfassung geschrieben haben, ganz und gar nicht von ihr sprechen, da sie doch die Basis dieser Verfassung ist. Alle, voll von der falschen Idee eines Gleichgewichts der Gewalten, die aus dem vermeintlichen Entgegenstehen der Interessen beider Kammern hervorgegangen seyn soll, erkennen keine andre Aristokratie als die der Pairs, und betrachten die Kammer der Gemeinen wie eine demokratische Versammlung. Es ist wahr, daß kein Gesetz, sondern — was mehr werth ist — die Gewalt der Dinge diese Versammlung aristokratisch gemacht hat, in welcher die Mehrzahl der Mitglieder, das heißt die Deputirten der Städte, ursprünglich aus ächten Bürgern bestand, die noch nach der alten Formel Bürger der Flecken (bourgeois des bourgs) und Bürger der Städte (citadins des villes) genannt werden, obgleich zwei Drittel von ihnen große Güterbesitzer sind, mit allen Gesinnungen, die man aristokratische nennt.

Die vollständige Uebereinstimmung beider Kammern hat sich langsam gebildet.

Aber die wahrhafte Uebereinstimmung, die gegenwärtig zwischen den beiden Kammern des Parlaments herrscht, und die aus den Beziehungen von Verwandtschaft, Rang oder Vermögen, welche ihre Mitglieder vereinigen, so wie aus dem Einfluß der Pairs auf die Wahlen entsteht, hat sich allmählich gebildet; und es gehörte eine beträchtliche Zeit dazu, um sie so vollständig zu machen, als sie heutiges Tages ist. Nur seit dieser Vereinigung beider Kammern hat die Englische Verfassung ihren neueren Karakter angenommen und geht ihren ruhigen Gang.

Unter den Plantagenets war die hohe Aristokratie so mächtig, daß die Zwistigkeiten zwischen ihr und der königlichen Gewalt öfter durch das Schwert, als durch die Gesetze entschieden wurden. Uebrigens waren die Könige aus diesem Stamme im Ganzen entweder große Krieger, die durch den Glanz ihrer Siege despotisch herrschten, oder niedrige Tyrannen, gegen die sich alle Welt verbündete; nicht von den bürgerlichen Kriegen zwischen den Häusern York und Lancaster zu sprechen,

die beinahe ein Jahrhundert hindurch England verwüsteten und während welcher der siegende Theil die Gewißheit hatte, ein geneigtes Parlament zu finden, um seine Rechte zu verkündigen. Die Fürsten aus dem Hause Tudor waren keine Krieger, und stützten ihr Ansehn nicht auf ihre Schwerter; aber sie regierten zu einer der königlichen Gewalt sehr günstigen Epoche. Die große Lehensaristokratie war durch die bürgerlichen Kriege zerstört, in denen die hauptsächlichsten Familien ihren Untergang gefunden hatten; und die Fortschritte der Künste und des Handels gaben den übrig gebliebenen den Geschmack des Luxus, und raubten ihnen so die Mittel zur Gewalt, die sie ehemals besaßen. Indessen hatten weder die Künste noch der Handel hinreichende Fortschritte gemacht, um eine neue Klasse von Menschen zu schaffen, mächtig durch das Geld, und der königlichen Autorität durch ihre Grundsätze gefährlicher, als die großen Lehensvasallen, die eben aufgehört hatten. Die Kaufleute waren noch nicht reich genug, um auf das Ansehn der alten Familien eifersüchtig zu seyn, und durch neue politische Grundsätze ein gleiches für sich erwerben zu wollen. Die Sitten der Städte wichen nicht wesentlich von den Sitten des Landes ab; und die Eitelkeit der neu Bereicherten hatte sich noch nicht hinter die Liebe zur Gleichheit versteckt, um jeden Rang zu vernichten, der sie verdunkelte. Die Lehensaristokratie war zerstört, und die Handelsde-

mokratie noch nicht gegründet. Der despotische Karakter der Tudor's fand also von keiner Seite bedeutenden Widerstand, weder im Geiste der Nation, noch in der Zusammensetzung der Parlamente jener Zeit; und indem ihre Neigung zur Sparsamkeit sie großer Geldanfoderungen überhob, vermieden sie die Hauptklippe für das königliche Ansehn. Die Erfahrung beweiset, daß die Menschen im Allgemeinen viel mehr an ihrem Geldbeutel hangen als an sich selbst; und man beklagt sich fast immer nur bei Gelegenheit der Auflagen über willkührliche Maßregeln einer Regierung. In jeder Monarchie, wo es irgend eine Versammlung giebt, deren Zustimmung zur Erhebung von Auflagen nöthig ist, findet sich wirklich ein Zügel für die königliche Gewalt; und je nach der Beschaffenheit dieser Versammlung entsteht eine weise Freiheit, oder ein zu aristokratischer oder zu demokratischer Widerstand, der die Regierung über den Haufen werfen wird, wenn sie nicht Mittel besitzt, sich unabhängig zu machen. Der Despotismus der Tudor's hatte eben so wohl darin seinen Grund, daß sie die Parlamente wenig nöthig hatten, als in ihrer Geschicklichkeit und in ihrem herrschsüchtigen Karakter; und es ist lächerlich, das Geheimniß desselben mit de Lolme durch die entgegenstehenden Interessen beider Kammern zu erklären, da alle beide gleich sehr geneigt waren, sich der königlichen Gewalt zu unterwerfen. De Lolme

hätte, statt den ohne Armee begründeten Despotismus der Tudor's auffallend zu finden, sehen sollen, daß diese Fürsten despotisch waren, grade weil sie keine Armee hatten. Eine stehende Armee würde ihnen ansehnliche Summen gekostet, sie gezwungen haben, oft ihre Zuflucht zur Freigebigkeit der Parlamente zu nehmen, dadurch diesen Behörden Wichtigkeit zu geben, und folglich ihr Ansehn aufs Spiel zu setzen. Statt so lächerliche Aufschlüsse über den Despotismus der Tudor's hervorzusuchen, hätte de Lolme nur die Monarchien von Frankreich und Spanien betrachten können, und er würde gesehen haben, daß, nach dem Fall des großen Lehenswesens in diesen Ländern, und ehe die niederen Klassen Wichtigkeit genug erlangt hatten, um dem Throne Besorgnisse zu geben, die Könige, die zu dieser ihrer Gewalt so günstigen Epoche regierten, unumschränkt geworden sind mit Armeen, die keinesweges zahlreich waren. Ludwig XI. und Ferdinand V. hatten sehr wenig besoldete Truppen und waren doch so unumschränkt als keiner ihrer Nachfolger.

Es ist merkwürdig, daß Ludwig XI., der willkührlichste unter den Königen von Frankreich, dem Parlamente, ohne es zu wollen, und durch ein Mittel, das durchaus nicht geeignet schien, eine solche Wirkung hervorzubringen, einen großen Theil der Wichtigkeit wiedergab, die es seit Philipp dem Schönen eingebüßt hatte, welcher dessen Wirkungs-

kreis auf den eines hohen Gerichtshofes zurückführen wollte, indem er die Barone daraus entfernte und die politische Gewalt, die es sonst besessen hatte, den Generalstaaten übertrug. Zwar hatte das Parlament, ungeachtet der Neuerung Philipps, fortgefahren, eine gleichartige Macht mit den Generalstaaten auszuüben und ihnen als Nationalrath sogar überlegen zu seyn, weil jene durch die Seltenheit und kurze Dauer ihrer Zusammenberufungen niemals das Recht erhielten, über Entwerfung von Gesetzen zu berathschlagen, während das Parlament nicht nur sein Recht der Gegenvorstellungen behielt, sondern durch das erworbene Privilegium, die königlichen Verfügungen einzutragen (enrégistrer), auch noch das einbegriffene Recht bekam, deren Ausführung zu verhindern. Inzwischen muß man gestehen, daß die Rechte der Gegenvorstellungen und eines leidenden Widerstandes ihr Gewicht größtentheils von der Zusammensetzung des Corps, welches sie besitzt, hernehmen und daß eine Versammlung von Gerichtspersonen, die der König ernennt und nach Willkühr entläßt, nicht die Wichtigkeit der alten Parlamente haben konnte, zu denen die Prälaten und großen Barone kamen.[1])

---

[1]) Die öffentlichen königlichen Gerichtstage (lit de justice), seit dem Anfange der Generalstaaten erfunden, waren

Ludwig XI. war der erste König, der die Stellen der Richter beim Parlament käuflich [1]) machte; seine Nachfolger setzten, ohne den Erfolg davon zu ahnden, diesen Gebrauch fort, den man für einen Mißbrauch der Gewalt gehalten hat. Indessen stifteten sie durch dies Mittel, wodurch eigentlich die Stellen der Richter erblich wurden, eine eben so starke und viel heller sehende Aristokratie, als die der alten Parlamente. Die Nachkommen jener Richter, welche ehemals ohne Umstände hatten abgesetzt werden können, wurden vielvermögende Männer, deren Ansehn, auf eine bedeutende Stellung und persönliche Eigenschaften gestützt, noch durch die Achtung vor den öffentlichen Tugenden ihrer Voreltern vermehrt wurde. Indem sie mit ihrem Beruf als oberste Richter auch den als Rathgeber der Könige und Vertheidiger der National-Freiheiten verbanden, trieb alles sie an, die

---

ein Schattenbild der alten Parlamente, und die Könige bedienten sich ihrer, um den gewöhnlichen Widerstand des Parlaments bei Eintragung ihrer Edikte zu heben; weil nach altem Gebrauch die vormaligen Parlamente, wohin sich die Könige in Person begaben, nur das Recht hatten, befragt zu werden, und keine Negative bei den von der königlichen Gewalt vorgeschlagenen Gesetzen besaßen.

[1]) Diese Käuflichkeit war im Grunde nichts anders, als eine Sicherheitsstellung (cautionnement) für das gute Betragen der Richter. Der Preis der Stellen machte einen Theil ihres erblichen Vermögens aus.

Pflichten der erhabenen Stellen, die sie bekleideten, zu erfüllen. Auch findet man, seitdem die Käuflichkeit der Stellen ihre volle Wirkung durch Stiftung einer hohen erblichen Magistratur hervorgebracht hatte, in keinem einzigen Lande ein Corps von Männern, welches, wie die Parlamente von Frankreich, besonders wie das von Paris, in den beiden letzten Jahrhunderten ihres Bestehens mit größeren Einsichten, mehr Tugenden und mehr Muth verbunden hätte. So scheint eine ursprüngliche, aus instinktartiger Vernunft der Menschen entstandene Einrichtung, wenn sie auch in ihrer Entwickelung gehemmt und nur nicht ganz vernichtet wird, den in ihrem Innern enthaltenen Keim des Guten zuletzt fast immer zur Reife zu bringen. Ich möchte hinzusetzen, daß die neueren, von spekulativer Vernunft an die Stelle der alten ersonnenen Einrichtungen selten den Zweck erfüllen, den man bei dieser Veränderung beabsichtigte, und daß ihre Erfolge im Ganzen sehr verschieden von denen sind, die ihre Erfinder vorausberechnet hatten.

Um aber auf das Parlament von England zurückzukommen, so erlangte dasselbe erst unter den Stuarts seine ganze Wichtigkeit; und die vollständige Wirkung der Zusammensetzung beider Kammern und des gegenseitigen Einflusses der einen auf die andere, ließ sich erst damals beurtheilen. Nach dem Tode der Elisabeth vereinigten sich meh-

rere Ursachen, um die alte Ehrfurcht vor der königlichen Gewalt zu schwächen und Männer von Einfluß aus der Nation zu bewegen, die Gränzen derselben mit Genauigkeit festsetzen zn wollen. Indem die Grundsätze der Reformation die früher gehegte religiöse Ehrerbietung vor dem Ansehn der Kirche zerstörten und die Gemüther veranlaßten, alle Dogmen der Religion zu prüfen, mußten sie nothwendigerweise die Menschen auf dieselbe Freiheit der Prüfung bei politischen Gegenständen führen. Diese Richtung der Geister, welche Elisabeth während ihrer Regierung durch Klugheit und Festigkeit in den Schranken der Spekulation gehalten hatte, ward offenbar bei der Thronbesteigung eines fremden Fürsten, der in seiner Person nichts besaß, um Furcht oder Achtung zu erwecken. Jakob vermehrte ihn sogar durch die Ungeschicklichkeit, unablässig mit Uebertreibung von den Vorrechten der Krone zu sprechen, obgleich er selbst weit entfernt war, alle diejenigen zu genießen, deren seine Vorgänger sich erfreut hatten. Zu derselben Zeit, als er die Gemüther durch seine Großsprechereien empörte, gab er dem Parlamente täglich mehr Wichtigkeit durch unaufhörliche Geldfoderungen, die seine übel angewendeten Ausgaben decken sollten, da das Sinken der edlen Metalle die alten Auflagen schon nicht mehr zu den gewöhnlichen Kosten des Gouvernements hinreichen ließ. Die Zustimmung beider Kammern war zwar in gleichem Grade noth-

wendig, um Auflagen zu bewilligen; doch hatte die untere Kammer das Recht des ersten Antrags bei der Verhandlung über Finanzgesetze durch Verjährung erhalten, und befand sich daher mehr wie die obere in der Lage, solche Gesetze zu benutzen, um sich auf Kosten der Krone bei dem Volke beliebt zu machen. Die politischen Queerköpfe, die, was ihren Vortheil betrift, meistens einen feinen Takt besitzen, sahen von nun an voraus, welchen Nutzen es ihnen bringen werde, Mitglieder dieser Kammer zu seyn. Obgleich die Ritter oder Deputirten der Grafschaften immer mehr oder weniger angesehene Männer waren, so hatte man doch bis zu dieser Epoche wenig Werth darauf gelegt, Deputirter einer Stadt zu seyn. Die kleinen Edelleute verschmähten zwar nicht, Repräsentanten von Städten zu werden; aber die großen Grundeigenthümer und die Söhne der Pairs fanden im Ganzen diese Rolle unter ihrer Würde; außerdem hatte die geringe Wirksamkeit der Parlamente, und, unter den Königen des Hauses Tudor, manchmal die Gefahr Mitglied derselben zu seyn, diese Ehre wenig suchen lassen.

Beim Anfang der Regierung Carls I. hatte der Handel begonnen, eine neue Klasse von Bereicherten zu schaffen, aus welcher mehrere zu Deputirten der untern Kammer gewählt wurden; und die demokratischen Ideen dieser Menschen, verbunden mit den puritanischen Grundsätzen einer gro-

ßen Anzahl von Deputirten aus alten Familien, begünstigten nicht wenig die verbrecherischen Anschläge der Aufwiegler ohne Vermögen, welche geschickt genug waren, Sitze im Parlament zu erhalten, und die Vernichtung der königlichen Gewalt als ein Mittel betrachteten, zu Ehre und Reichthum zu gelangen. Es ist wahr, wenn das unkluge Betragen Carls nicht mehrere Glieder der Pairskammer gegen ihn eingenommen hätte, so würden die Republikaner und Neuerungssüchtigen der Kammer der Gemeinen schwerlich Mittel gefunden haben, ihre Entwürfe auszuführen. Die Pairs von der Volkspartei, und ein großer Theil der ersten Mitglieder der Gemeinen waren geneigt, sich mit Carln auszusöhnen, als sie die traurigen Folgen ihres Widerstandes erkannten; aber es war zu spät, dem revolutionairen Strom Einhalt zu thun. Uebrigens hatte die kleine Anzahl der Pairs in dieser Epoche und die Veränderung in ihrer Stellung als Barone ihre frühere Bedeutsamkeit um vieles vermindert, und sie hatten die neuere Kunst, ihr Ansehn durch Einfluß auf die Wahlen der Deputirten zu vermehren, noch nicht erlernt.

Bei der Thronbesteigung Jakobs waren sehr wenig alte Pairs übrig, und die mehrsten von denen, die er ernannte, waren Schottländer, die in England wenig oder nichts besaßen und die wesentliche Wichtigkeit ihrer Kammer nur unbedeutend vermehrten. In der Hoffnung, einige der

Volkshäupter in der untern Kammer zu gewinnen, gab Carl ihnen die Pairswürde; da ihr Ansehn aber nur von Volksgunst herrührte, so fürchteten sie, zu viel aufs Spiel zu setzen, wenn sie sich der königlichen Partei anschlössen; um so mehr, da sie wohl einsahen, daß man ihnen nur aus einem Gefühl von Furcht, und um sie mit ihren Freunden zu entzweien, Ehren und Stellen gegeben hatte. Diese Politik Carls hatte also keine andere Wirkung, als, die Volkspartei in der Kammer der Pairs zu verstärken, und fügte dem aristokratischen Einfluß der Pairschaft nichts hinzu. Wenn damals die Kammer der Gemeinen so zusammengesetzt gewesen wäre als heut zu Tage, und wenn die Pairs, durch ihre Zahl und ihr Vermögen eben so viel Einfluß auf die Wahlen gehabt hätten, so würde der Widerstand des Parlaments, statt mit dem Morde des Königs und dem Despotismus eines Usurpators zu endigen, eine weise Freiheit herbeigeführt und die Revolution von 1688 nie statt gefunden haben. Diese, durch Jacobs II. religiöse Hartnäckigkeit hervorgerufene Revolution war das Werk der angesehensten Männer des Königreichs; und da alle alte Einrichtungen unberührt blieben, und in den politischen Gesetzen keine andere Veränderungen vorgingen, als die seit langer Zeit ungewissen Gränzen der königlichen Vorrechte und der Privilegien des Parlaments mit Genauigkeit zu bestimmen, so kann man sie eher

die Entthronung Jacobs, als eine Nationalrevolution nennen. Ohne Wilhelms listiges Betragen würde dieselbe Einhelligkeit zwischen Parlament und Volk, welche Jacob zwang, davon zu gehen, ihn genöthigt haben, andere Maßregeln zu ergreifen, und alle seine schlechten Rathgeber zu entfernen; und es hätte nicht drei Bürgerkriege und die Verletzung des ersten Grundsatzes der Verfassung gekostet, diese vollkommener zu machen. Inzwischen wirkte diese Revolution, die in ihren Resultaten nichts als die natürliche Folge des Laufs der Dinge war, das große Gute, daß sie den lange währenden Kampf zwischen Thron und Parlament beendigte. Statt die königliche Gewalt der Gewalt des Parlaments entgegensetzen zu wollen, wandten die Könige von England seit jener Epoche alle ihre Klugheit darauf, beide mit einander zu verschmelzen und sich der einen wie der andern durch ministeriellen Einfluß auf die Parlamente zu bedienen. Die wachsende Wichtigkeit der Kammer der Gemeinen hat die angesehensten Männer des Königreichs bewogen, dahin zu trachten, Deputirte, wenn auch nur des kleinsten Fleckens, zu werden. Zugleich ist die Kammer der Pairs mit einer großen Anzahl reicher Grundeigenthümer vermehrt worden, so, daß ihre Wichtigkeit, als Versammlung von Männern, welche Einfluß auf die Nation haben, mit der Wichtigkeit der andern Kammer wenigstens in gleichem Verhältnisse zuge-

genommen hat; und selbst auf die letztere ist ihr Einfluß bedeutend geworden, seitdem die Pairs eingesehen, wie sehr ihr Ansehn von ihrer Einwirkung auf die Wahl der Deputirten abhängt. Die Englische Verfassung hat also erst im letzten Jahrhundert ihre volle Entwickelung und den Grad der Vollendung erreicht, dessen sie fähig war. Es ist eine wahre Uebereinstimmung zwischen beiden Kammern entstanden und, statt mit der Parlamentsgewalt feindselig zusammenzutreffen, hat sich die königliche Gewalt dieser Versammlung so zu sagen einverkörpert, indem sie durch ein Ministerium handelt, welches aus den einflußreichsten Männern beider Kammern besteht, die, zur Genehmigung ihrer Maßregeln, einer Stimmenmehrheit gewiß sind.

Die wesentliche Uebereinstimmung der Interessen, die zwischen beiden Kammern herrscht, verhindert jedoch keinesweges, daß nicht jede von ihnen eifersüchtig auf ihre eigenen Privilegien wäre, um ihr besonderes Ansehn aufrecht zu erhalten. Aus diesem leisen Corporationsgeist, den alle Versammlungen der Welt besitzen, geht ein edler Wetteifer hervor, die Verfassung, auf der ihre beiderseitige Wichtigkeit beruht, unangetastet zu bewahren: sehr verschieden von einem feindseligen Geist des Widerspruchs, der nur politische Erschütterungen zu Wege bringen könnte. Beide Kammern flößen durch ihre Zusammensetzung sich gegenseitig

Achtung ein; und statt des eingebildeten Gleichgewichts entgegenstehender Interessen, giebt es unter ihnen ein wirkliches Gleichgewicht des Reichthums und des Ansehns.

Ein Geist des Widerspruchs, zwischen den verschiedenen Kammern oder Abtheilungen, wirkt zerstörend auf jeden gesetzgebenden Körper.

Der Gegensatz zwischen beiden Kammern, der den theoretischen Schriftstellern so wohl gefällt, ist gar nicht vorhanden, und es gehört zur kleinen Zahl unumstößlicher politischer Grundsätze, daß eine repräsentative Regierung unmöglich dauern, oder wenigstens von irgend einem Nutzen seyn kann, wenn die Interessen der Kammern oder Abtheilungen der Nationalrepräsentation sich einander entgegenstehen. Je mehr solcher Abtheilungen, welche besondere Stimmen haben, desto geringer ihr Nutzen: nur zwei Kammern, die eine aus Adlichen, die andere bloß aus Bürgern bestehend, deren Interessen sich folglich widersprechen würden, könnten niemals in ihren politischen Ansichten überein kommen. Dies ist eine von den Ursachen, weshalb die Generalstaaten Frankreichs

nimmermehr etwas Gutes bewirkt haben. Es ist wahr, die Generalstaaten trugen nur Beschwerden [1]) vor, und weil ihnen das Recht der Gesetzgebung nicht zustand, erzeugten die Mängel ihrer Zusammensetzung weniger Unannehmlichkeiten; sonst würde das Recht, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, besonders was die Finanzen betrifft, eine unausbleibliche Folge des Rechts der Beschwerdeführung gewesen seyn, und die Könige hätten sich den Zügel der Generalstaaten oder den der Parlamente gefallen lassen müssen, ohne daran denken zu können, die einen den anderen entgegenzustellen, um den Widerstand beider zu vernichten.

Die Französischen Parlamente, im Ganzen aus vielbedeutenden, durch ihre Geburt dem Adel wie dem dritten Stande auf gleiche Weise angehörenden Männern bestehend, vereinigten, eben so wie das Parlament von England, die Vorzüge der erblichen Aristokratie mit der des Vermögens und der Talente; ungeachtet ihrer mangelhaften Organisation beseelte sie derselbe Geist, sie hatten gleiche Interessen zu vertheidigen, und waren als

---

[1]) Die Generalstaaten übergaben auch hin und wieder Gesetzentwürfe in Bezug auf ihre Klagen (griefs); aber die Verfügungen der Könige, selbst diejenigen, die jenen Klagen abhelfen sollten, waren den Berathschlagungen der Generalstaaten niemals unterworfen; hingegen wurden die vorzüglichsten Räthe des Parlaments allemal bei Erlassung solcher Verfügungen zu Rathe gezogen.

gesetzgebende Rathgeber der Könige, und als Schutzwehr gegen den Despotismus mehr werth, wie die Generalstaaten. Man kann sogar behaupten, daß die verschiedenen Parlamente von Frankreich, wenn gleich von demselben Geiste durchdrungen, so zu sagen Revisionshöfe für einander waren, und die Vortheile eines aus abgesonderten Kammern bestehenden Nationalraths gewährten.

Es ist gewiß, daß eine gesetzgebende Versammlung die nur Eine Kammer bildet, viele Unannehmlichkeiten mit sich führt, sie mag übrigens zusammengesetzt seyn, wie sie will. Sie läuft Gefahr, sich von einem allzu heftigen Corporationsgeist beherrschen zu lassen, und manchmal mit zu großer Uebereilung zu handeln. Dieselben Menschen werden ganz verschieden verfahren, je nachdem sie vereinigt, oder in zwei Versammlungen getrennt sind. Eine zweite, wenn auch wählbare Kammer, aus denselben Elementen, wie die erste geschaffen, hat immer den Nutzen eines Revisionshofes, unmerklich bildet sich ein leichter esprit de corps, der beide Kammern unterscheiden und sie veranlassen wird, ihr gegenseitiges Wirken mit Aufmerksamkeit zu beobachten. Doch hat eine zweite Kammer die aus erblichen Repräsentanten der Nation besteht, nothwendigerweise mehr Haltung und Würde, als eine solche, die zu gewissen Zeiten durch Wahl erneuert wird.

Leise Verschiedenheiten, welche den aristokratischen Geist der beiden Kammern des Englischen Parlaments bezeichnen.

Die zwei Kammern des Englischen Parlaments, mit demselben Geist und im Grunde mit denselben Interessen, sind dem Thron und der Nation unendlich viel nützlicher, als wenn sie nur Eine Versammlung ausmachten. Man kann nicht leugnen, daß die Aristokratie einer jeden Kammer eine eigenthümliche Farbe angenommen hat, die von dem verschiedenen Ursprunge ihrer politischen Gewalt herrührt. Die Kammer der Gemeinen ist eine durch die Volksgewalt, und die Kammer der Pairs eine durch die königliche Gewalt gemilderte Aristokratie. Folglich muß diese letztere dem Einfluß der Krone ganz natürlich mehr unterworfen seyn, als die erstere. — Noch eine andere Ursache hat die Aristokratie der Pairs royalistischer gemacht als die der Gemeinen; diese besitzt, wie schon gesagt, das ausschließliche Privilegium, alle Finanzgesetze, und folglich alle Unternehmungen der Regierung, bei denen es auf Geld ankommt, zuerst in Ueberlegung zu nehmen. Dies Privilegium verdankt sein Entstehen der untergeordneten Rolle,

welche die Deputirten der Städte spielten, und ist der Lage der Dinge nicht mehr angemessen, seitdem die Deputirten in ihren Stimmen eben so unabhängig sind als die Pairs, und seitdem die Auflagen ohne Unterschied von aller Welt bezahlt werden. Es giebt indessen den Gemeinen nothwendigerweise einen stärkeren Antrieb, die Ausgaben der Regierung zu prüfen und zu bekritteln, als ihn die Pairs haben, welche, beschränkt auf die passive Rolle, die Geld-Bills zu verwerfen oder ohne Zusatz anzunehmen, weniger geneigt sind, einem Geiste des Widerspruchs nachzugeben. — Es läßt sich ein dritter Grund anführen, warum der Karakter der Pairs gehaltener und gemäßigter ist, als der Karakter der Deputirten. Das Parlament war, wie ich früher gezeigt habe, ursprünglich eben so gut ein höchster Gerichtshof als eine politische Rathsversammlung. Beim Entstehen der Kammer der Gemeinen hielt man es aus einleuchtenden Gründen für angemessener, die richterlichen Befugnisse des alten Parlaments ausschließlich der Pairskammer vorzubehalten [1]), und von jener Zeit bis heute erkennt diese Kammer in letzter Instanz, in einer Menge von Apellationen die von den niederen Justizhöfen an sie gebracht wer-

[1]) Als eine Folge der alten richterlichen Befugnisse hat jede Kammer das Recht, vor ihre Schranken zu fodern und diejenigen ins Gefängniß zu schicken, die sich öffentlich achtungswidrig gegen sie betragen.

den. Weil aber das Parlament ehemals auch das Privilegium besaß, die Pairs und alle wegen Veruntreuungen angeklagte Regierungsbeamte ausschließlich zu richten, so ertheilte man, indem dies Recht der Kammer der Pairs vorbehalten blieb, zu gleicher Zeit der Kammer der Gemeinen das ausschließliche Recht, solche öffentliche Verbrecher anzuklagen. Daher nöthigt die Rolle von öffentlichen Anklägern die untere Kammer, mit größerer Aufmerksamkeit über die Aufführung der Regierungsbeamten zu wachen; während der ernstere Karakter von Richtern die Pairs gemäßigter in ihrem Vortrage und in ihrem Benehmen macht.

Neuere Wirksamkeit (jeu) der Englischen Verfassung.

Dieser getreuen Darstellung des Ursprungs und Fortschreitens der Englischen Verfassung bis auf den heutigen Tag werde ich einige Worte über ihre neuere Wirksamkeit hinzufügen.

Seit der Revolution von 1688, ist mit der Wirksamkeit der Englischen Verfassung eine große Veränderung vorgegangen. Indem die Könige die Unmöglichkeit einsahen, ohne Parlament zu regieren, wandten sie alle ihre Sorgfalt darauf, das Wohlwollen der Kammern zu gewinnen.

Diese sind immer nur in zwei Partheien getheilt, nemlich des Ministeriums und der Opposition, oder besser, derer, die Stellen haben und derer, die Stellen haben wollen. Wenn das Ministerium die Mehrheit der Stimmen verlieret, so bleiben dem Könige nur zwei Auswege: er kann das Parlament auflösen und es auf eine neue, dem Ministerio günstigere Wahl ankommen lassen; oder, was leichter ist, er kann aus den einflußreichen Gliedern der Opposition ein neues Ministerium bilden und sicher seyn, mit den Männern, die er nehmen muß, eben so gut zu regieren, als mit denen, die er verabschiedet. Ist der Einfluß der Krone bei den Wahlen nicht groß genug, um Freunde der Minister erwählen zu lassen, so reicht er, unterstützt von dem Einfluß der Aristokratie, doch allezeit hin, um die Wahlen auf Freunde der Verfassung zu lenken; und das ist der Punkt, worauf es ankommt. Der Fall des Ministeriums vermindert die königliche Gewalt um gar nichts, und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen Gouvernement und Ministerium, deren Gewalten sich im Ganzen in einander verlieren. So wie der Thron einen großen Einfluß auf das Parlament hat, eben so wirkt wiederum das Parlament bei der Einrichtung eines Ministeriums auf die Wahlen des Königs. Zwischen Thron und Parlament giebt es Wirkung und Gegenwirkung; und wenn es auch schwer seyn möchte, ihre Natur und Gränzen genau an-

zugeben, so geht doch, vermöge des gegenseitigen Einflusses der königlichen und der parlamentarischen Gewalt, die Verfassung ihren ruhigen Gang. Das Ministerium, welches man die körperliche Gestalt der königlichen Macht nennen kann, besteht gewöhnlich aus zwölf der einflußreichsten Mitglieder des Parlaments; sie sind zur Hälfte aus jeder Kammer genommen, und der König ernennt sie zwar, ist aber bei seiner Wahl auf solche Mitglieder beschränkt, welche, durch ihren persönlichen Einfluß mit dem der Krone verbunden, im Stande sind, eine Majorität zu schaffen, die das Gouvernement unterstützt. Der König kann manchmal zwischen zwei Männern von gleichem Einfluß entscheiden, aber er kann nie ein Ministerium bilden, was der Mehrzahl der Parlamentsglieder misfiele.

So wie die Englische Aristokratie die Demokratrie verhindert, jemals Meisterin der Wahlen zu werden und dadurch die Verfassung umzustoßen, eben so verhindert sie auch die königliche Gewalt, jemals ein Parlament zu bilden, welches dieser blindlings gehorcht und darin willigt, die öffentlichen Freiheiten zu vernichten. Nach den Theoretikern hält der König das Gleichgewicht zwischen der Demokratie der Kammer der Gemeinen und der Aristokratie der Pairs; aber in der Wirklichkeit ist es die Aristokratie beider Kammern, welche die Freiheit gegen die Angriffe der königlichen Macht und gegen das Uebermaß der Volks-

gewalt in Schutz nimmt. Wenn die Kammer der Gemeinen eine wahre Demokratie wäre, so gäbe es kein anderes Gewicht, in die Wagschale der Gewalten zu legen, als das Schwert, und jeder rechtliche Mann würde in der unumschränkten Gewalt ein Gegenmittel gegen die Gräuel einer Volksrevolution suchen. Die ganze Englische Verfassung ist auf die Aristokratie gegründet, und daß sie selbst sich verhindert, jemals den Nationalfreiheiten schädlich zu werden, ist die schöne eigenthümliche Natur dieser Aristokratie. Auf den beiden äußersten Punkten zugänglich für Alle, die ihr anzugehören würdig sind, dem königlichen Einfluß wie dem Einfluß des Volks gleich freistehend, kann sie sich niemals genug absondern, um ihre Interessen von denen des Throns oder der Nation zu trennen.

Nach der Theorie schlagen die Kammern die Gesetze vor, und dem Könige bleibt nur das Recht des veto; aber in der Wirklichkeit schlägt der König alle wichtige Gesetze vor, und das Parlament hat das Recht des veto. Obgleich nun der König alle zum Bestehen des Gouvernements wesentliche Gesetze in Vorschlag bringt, so geschieht dies doch nicht durch eine königliche Botschaft, sondern durch den Mund der Minister, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Parlaments. Durch dies Mittel wird die königliche Würde nicht bloßgestellt, wenn sich die Opposition gegen die Gesetzvorschläge erhebt. Das königliche veto, wenn

gleich ein schlafendes Recht, würde nicht minder widersinnig seyn, wenn es ausgeübt würde; denn es läge eine Widersinnigkeit darin, gesetzmäßig zu erklären, der König habe bei Gesetzen das Recht des veto, die er schon dadurch genehmigt hat, daß er sie von seinen Ministern vorschlagen läßt. Das königliche veto ist, wie ich schon gesagt habe, in der That längst nicht mehr vorhanden, und ein parlamentarisches Herkommen, fast eben so bindend als ein positives Gesetz, verlangt, daß jeder Gesetzentwurf (bill), der durch beide Kammern gegangen ist, vom Könige bestätigt werde. Bei dem Einfluß, den das Ministerium nothwendig auf die Kammern haben muß, können sie unmöglich eine bill gut heißen, die ihm mißfällig ist; aber es wäre möglich, daß ein pflichtvergessener Minister aus besonderen Rücksichten ein Gesetz durchbringen wollte, was die Vorrechte der Krone schmälerte. Man hat im letzten Jahrhunderte einen Minister ein Gesetz dieser Art vorschlagen und durch die Kammer der Gemeinen bringen sehen [1]). Aber die Kammer der Pairs, treue Bewahrerin der Verfassung, und hellsehender über die Natur dieser bill als die andere Kammer, verwarf sie mit einer großen Stimmenmehrheit.

---

[1]) Fox wollte dem Parlamente die Aufsicht über die ostindische Compagnie geben, und der König entließ ihn bald nachher.

Wenn auch das Recht des königlichen veto ganz außer Gewohnheit gekommen ist, so wird es doch niemals durch ein positives Gesetz abgeschafft werden, weil eine so außerordentliche Macht der Umstände eintreten kann, daß der königlichen Gewalt kein anderes Hülfsmittel bliebe, als die Ausübung dieses Rechts [1]); und hauptsächlich weil es geheime Verbindungen geben kann zwischen einem schlafenden Rechte und einem Gebrauche, der ihm entgegengesetzt scheint, in einem solchen Grade, daß die Nützlichkeit des Gebrauchs von der gesetzlichen Erhaltung des Rechts abhängt.

Unrichtigkeit einiger modernen Theorieen über die verschiedenen Interessen, welche durch die beiden Kammern repräsentirt werden.

Das Vorhergehende scheint mir hinreichend, um die Unrichtigkeit der Hauptdoctrinen de Lolme's über die Englische Verfassung zu zeigen. Einige Worte mehr werden genügen, um die Irrthümer

[1]) Wenn ein König erst so weit gekommen wäre, so würde er auch nahe daran seyn, das Schwert zu ziehen, und diesem letzten Schiedsrichter menschlicher Dinge die Erhaltung seiner Rechte anzuvertrauen.

einiger neuen Französischen Autoren über denselben Gegenstand zu beweisen. So z. B. behaupten diese in ihren kleinen Theorieen befangenen Herren: die Kammer der Pairs repräsentire die territoriellen und die Kammer der Gemeinen die kommerziellen oder industriellen Interessen der Nation, und wollen einen sinnreichen Zusammenhang zwischen der Festigkeit liegender Gründe und der Fortdauer der Befugnisse der Pairs, so wie zwischen der Unbeständigkeit des beweglichen Vermögens und der Unbeständigkeit der Befugnisse der Deputirten entdecken.

Zuförderst repräsentiren im strengen Sinne des Wortes die Pairs weder Interessen noch Personen; sie sind Mitglieder des Parlaments jure suo, und können daher ihre Stimmen durch Vollmacht abgeben, was die Deputirten nicht dürfen, die nur Mandatarien sind. Die Ritter oder Deputirten der Grafschaften repräsentiren oder vertheidigen vielmehr, genau genommen, die Interessen des Grundvermögens, die Deputirten der Städte die Interessen des beweglichen Vermögens, und die Pairs ihre eigenen. Aber die Befugnisse dieser verschiedenen Parlamentsglieder solchergestalt abgränzen wollen, hieße nach den alten Ideen verfahren, daß ein Abgeordneter nur diejenigen repräsentire, die ihn ernannt haben, wie in jener Zeit, wo die Deputirten nur Beschwerden und Foderungen ihrer Kommittenten

vortrugen. Heutiges Tages ist es ein anerkannter Grundsatz, daß es keinen Unterschied zwischen den Befugnissen der Deputirten giebt, sie mögen ernannt seyn auf welche Weise sie wollen, und so wie die ganze Kammer der Gemeinen die ganze Nation repräsentirt, so repräsentirt auch jedes einzelne Mitglied alle ihre Interessen. Diese Vorstellung von einer solchen allgemeinen Repräsentation ist in einer Versammlung von gesetzgebenden Repräsentanten durchaus nothwendig; denn sonst könnte man behaupten, wenn die Deputirten einer Stadt oder Provinz bei einer Sitzung gefehlt haben, daß ihre Kommittenten (so wie alle, die bei den Wahlen keine Stimme geben) nicht an die Gesetze gebunden wären, die während ihrer Abwesenheit gegeben sind. Nach demselben Grundsatz repräsentiren die Pairs gleichfalls alle Interessen der Gesammtheit, und man hat sie mehr als einmal kommerzielle Interessen vertheidigen sehen, die von den Gemeinen angegriffen wurden.

Im Grunde ist eine Repräsentation durch Wahl an und für sich allemal nur eine Einbildung, wenn der Repräsentant das Recht hat, nach eigenen Einsichten zu handeln und nicht gezwungen ist, den Aufträgen seiner Kommittenten zu folgen. Er ist mehr ein Beschützer als ein Repräsentant; und in vielem Betracht ist ein erblicher Beschützer des Volks, der ausser dem Be-

reich

reich der Intriguen steht, eben so viel werth, als einer, der, oft mit geringer Stimmenmehrheit und zum Verdruß einer beträchtlichen Minderzahl, erwählt wird, deren Repräsentant er darum doch um nichts mehr ist, als wenn er es durch Erbrecht wäre. Durch den Senat von Rom ward das Römische Volk weit besser repräsentirt als durch das Tribunat, und die Parlamente von Frankreich, deren Mitglieder ihre Stellen kauften, waren eine bessere Repräsentation der Französischen Nation, als die Generalstaaten, die nicht den geringsten Nutzen hatten, weil sie ihre Kommittenten buchstäblich repräsentirten, und noch überdies aus jenen entgegengesetzten Elementen bestanden, welche oberflächliche Schriftsteller in den zwei Kammern des Parlaments von England zu sehen glauben.

Aber auf die Theorie der verschiedenen Interessen, die jede Kammer repräsentirt, zurückzukommen, so ist es schon deshalb augenscheinlich falsch, daß die untere Kammer nur allein die industriellen Interessen repräsentirt, weil die Deputirten der Grafschaften ganz besonders die Interessen des Grundbesitzes darin vertreten. Wenn man will, so kann man annehmen, daß die Deputirten der Städte die kommerziellen Interessen repräsentiren. Aber etwa ein Drittel der Städte, welche Deputirte ins Parlament schicken, besteht aus kleinen Flecken unter dem unmittelbaren Ein-

flusse großer Eigenthümer, die ihnen die Deputirten vorschreiben, welche sie wählen sollen [1]). Ein zweites Drittel sind kleine Städte, in denen das Wahlrecht mehr oder weniger beschränkt ist, und wo die benachbarten großen Grundbesitzer oder das Gouvernement solchen Einfluß haben, daß sie beinahe eben so sicher sind, die Wahlen nach ihrem Willen zu lenken als die Eigenthümer der verfaulten Flecken (rotten boroughs [2]). Die Deputirten von allen diesen kleinen Städten können schwerlich wie Repräsentanten des Handels betrachtet werden; und wenn sich unter ihnen einige große Handelsherren befinden, so verdanken sie doch im Ganzen ihre Ernennung dem aristokratischen Einfluß. Endlich giebt es ein letztes Drittel [3]) derjenigen Städte, wo die Wahlen mehr

---

[1]) Man hört oft gegen diese Flecken schreien, die man verfaulte (pourris) nennt, und welche ehemals, als sie das Recht erlangten Deputirte zu wählen, Städte waren, doch nun Dörfer sind, unter der fast uneingeschränkten Abhängigkeit von einigen großen Grundbesitzern. Indessen erlangen nur durch dies Patronat der Grundbesitzer viele talentvolle aber unbemittelte Leute Sitz in der Kammer der Gemeinen, die sonst nicht dahin gekommen seyn würden, wie Brougham, Tierney und andere Glieder der Opposition.

[2]) Man nennt diese Städte geschlossene Flecken (bourgs clos).

[3]) Genau zu sprechen, giebt es kein Viertel der im Parlament repräsentirten Englischen Städte, in denen die Wahlen wahrhaft vom Volke ausgingen. — Die ganze

oder weniger vom Volke ausgehen, und deren Deputirte als Repräsentanten der kommerziellen Interessen angesehen werden können. So sind denn nun (eine Sache die in Frankreich Verwunderung erregen muß, wo es so wenig Handel giebt, und wo man so viel von den Vortheilen spricht, Negozianten und Manufakturisten zu Deputirten zu haben), fast alle großen Handelsstädte Englands durch große Grundeigenthümer oder durch Leute repräsentirt, die mit dem Handel nie etwas zu thun gehabt haben. Ausgenommen die City von London [1]), deren Deputirte immer Mitglieder einer Compagnie oder eines Handelssyndicats sind (obgleich diese Eigenschaft öfters blos in dem Namen besteht), haben die mehrsten anderen Handelsstädte den richtigen Sinn, ihre politischen Interessen eher Leuten von ausgezeichnetem Rang oder politischem Ansehn auzuvertrauen, als Kaufleuten, deren Talente Geld zu gewinnen, im

Summe der Mitglieder der Kammer der Gemeinen beträgt sechshundert acht und funfzig, von denen hundert auf Irland und fünf und vierzig auf Schottland kommen. Auf die Summe der Englischen Deputirten kommen nahe an hundert Ritter der Grafschaften, und ungefähr drei Viertel der Deputirten der Städte werden durch den mehr oder weniger unmittelbaren Einfluß der großen Grundeigenthümer gewählt.

[1]) Eine der drei politischen Abtheilungen der Hauptstadt; die beiden andern, Westminster und Southwark werden nie durch Kaufleute repräsentirt.

Ganzen nichts mit den Eigenschaften gemein haben, die erfoderlich sind um Gesetzgeber zu seyn [1]).

In einer repräsentativen Regierung müss n ohne Widerrede die verschiedenen Interessen der Gesellschaft repräsentirt oder vielmehr vertheidigt werden, aber es ist keinesweges nothwendig, daß die Interessen irgend eines Gewerbes durch Leute vertheidigt werden, die dasselbe treiben. Was den Handel betrifft, so würde es ernsthafte Unannehmlichkeiten nach sich ziehen, eine große Anzahl von Negozianten oder Manufakturisten in einer gesetzgebenden Versammlung zu haben. Der Handelsstand wie der Soldatenstand sind beide dem Staate sehr nützlich, doch würde es den allgemeinen Interessen der Gesellschaft noch schädlicher seyn, wenn eine Versammlung von Gesetzgebern durch einen merkantilischen, als wenn sie durch einen militairischen Geist beherrscht würde, obgleich es kein Uebel ist, wenn sich aus beiden Ständen einige Individuen darin befinden. Ein militairischer Geist mit allen seinen Nachtheilen trägt wenigstens zum Ruhm und zur Größe eines Staats bei; aber ein wahrer Handelsgeist (von dem je-

---

[1]) Die Stadt Liverpool, die zweite des Königreichs, und im Handel beinahe London gleich, wird durch einen General und durch ein Mitglied des Ministeriums repräsentirt, und dieser Minister (M. Canning) hatte zum Mitbewerber bei den letzten Wahlen keinen Negozianten, sondern einen Pair von Irland.

doch viele Handeltreibende frei sind) beurtheilt, immer mit seinen eigennützigen Spekulationen beschäftigt, die Nützlichkeit jeder politischen Maßregel nach dem Geldvortheil, der daraus erwachsen kann [1]).

Die Engländer, die dem Handel Alles verdanken, haben die Gefahren, Leute ins Parlament zu lassen, welche keine andere als Geldinteressen kennen, so sehr gefühlt, daß sie durch ein unter der Königinn Anna durchgegangenes Gesetz foderten, man müsse ein Landgut von 300 Pfund Sterling (1900 Rthlr.) Ertrag besitzen, um irgend eine Stadt zu repräsentiren [2]).

Die Zahl der Kaufleute in der Kammer der Gemeinen ist nicht bedeutend und sie sind eben so gut Grundeigenthümer als Kaufleute: die mehrsten sind reiche Banquiers oder Negozianten von London, welche Güter in den Provinzen besitzen und

---

[1]) Siehe was Adam Smith über den eigennützigen Geist der Negozianten und Manufakturisten sagt, so wie über die nachtheilige Wirkung kommerzieller Gesetze auf die Nation im allgemeinen, die jene oft dem Parlament zu entlocken gewußt haben.

[2]) Durch dasselbe Gesetz foderte man ein Einkommen von 600 Pfund Sterling (3800 Rthlr.) an Grundeigenthum, um Deputirter einer Grafschaft zu seyn. Es giebt keinen Deputirten einer Grafschaft, der dieses Einkommen nicht wenigstens zehnfach hätte, und der größere Theil hat es zwanzig-, selbst dreißigfach. Die mehrsten Deputirten der Städte haben gleichfalls zehnfach die Einnahme, die das Gesetz erheischt.

sich von irgend einer kleinen Stadt, worauf ihnen ihre Besitzungen Einfluß verschaffen, zu Deputirten wählen lassen [1]).

Wenn sich das Parlement mit einer Maßregel beschäftigt, die den Handel betrifft, so fragt es

---

[1]) Wollte man gewissen Französischen Autoren glauben, so bestände das Englische Parlament nur aus Kaufleuten, und selbst die Mehrzahl der Pairs wäre aus dem Handel hervorgegangen. Das Wahre an der Sache ist, daß vor dem Ministerio des H. Pitt, der die Irländische Pairswürde an zwei oder drei mit großem Grundeigenthum angesessene Banquiers gab (H. Smith und H. Thelusson), fast kein Beispiel vorhanden ist, daß man einen Mann, der den Handel betrieben, wie reich er auch gewesen wäre, zum Pair erhoben hätte. Ist aber ein Kaufmann großer Grundeigenthümer geworden, und tritt er in die politische Laufbahn, so kann er auch, wenn er bedeutende Nationaldienste leistet, eben so gut als alle übrige Welt Ansprüche auf Ehrenstellen machen. Alle neue Pairs sind entweder Männer, die durch ihre bürgerlichen oder militäirischen Dienste berühmt geworden sind, oder große Grundbesitzer von alten Familien. — Was die Ritter oder Deputirten der Grafschaften betrifft, so ist eine der ersten Eigenschaften, welche die öffentliche Meinung von ihnen erheischt um ihre Grafschaft repräsentiren zu können, daß sie zu einer Familie gehören, die von Alters her darin angesessen ist. Mehr als einmal hat man Pairssöhne, die sich darum bewarben, Deputirte von Grafschaften zu werden, in welchen ihre Familie nicht alt war, wie Neulinge (hommes nouveaux) behandelt. Ein Englischer, in Paris sehr bekannter Banquier, aus einer ehrenwerthen Familie, und mit dreißig tausend Pfund Sterling Einkommen (190,000 Rthlr.) von Grundvermögen, hatte vor einigen Jahren Lust sich als Candidat aufzustellen um die Grafschaft, in der er seine großen Besitzungen gekauft hatte, zu repräsentiren;

die Negozianten und Manufakturisten um Rath, die am meisten dabei interessirt sind, oder denen man die mehrsten praktischen Kenntnisse davon zutraut, aber es hütet sich wohl, ihrem Gutachten blindlings zu folgen.

---

aber seine Freunde machten ihm bemerklich, daß ungeachtet seines großen Vermögens und der persönlichen Achtung, die er genösse, er seine Absichten nicht erreichen könne, und er entsagte ihnen, indem er sich damit begnügte, Deputirter eines kleinen Fleckens zu seyn. Wenn man in England von einem Manne spricht, dem die öffentliche Meinung die ersten Stellen seiner Provinz bestimmt (keine Stelle wird bezahlt), so braucht man nicht den Ausdruck reicher Grundbesitzer, der in Frankreich seit der Revolution erfunden worden ist, um alte und neue Gutsbesitzer durcheinander zu mischen, sondern man sagt: ein Mann von Geburt und Vermögen, „a man of family and fortune."

Bei den ausführlichen Erörterungen über die Zusammensetzung der Kammer der Gemeinen habe ich hauptsächlich die Wahlen in England im Auge gehabt. Die Wahlen in Schottland sind bei weitem aristokratischer. Die Deputirten der Grafschaften werden dort, wie ursprünglich in England, nur von den Lehnsträgern der Krone erwählt, und in den Städten sind die Mitglieder des Munizipalraths die einzigen Wahlherren. Ferner vereinigen sich, mit Ausnahme von einer oder zwei bedeutenden Städten, vier oder fünf Städte um einen einzigen Deputirten zu wählen. Jede Stadt des Vereins ernennt durch ihren Munizipalrath einen Abgeordneten (délégué), und die Abgeordneten erwählen nachher den Deputirten. In Irland gehen die Wahlen fast eben so vor sich, wie in England; die Territorial-Aristokratie ist dort gleichfalls stark; aber die Abwesenheit mehrerer großer Grundbesitzer, die den Aufenthalt in England vorziehen, wirkt nachtheilig auf die Sitten des niedern Volks.

Schluß.

Es würde so langweilig als unnütz seyn, die Sachirrthümer und verkehrten Urtheile von Schriftstellern, welche darauf ausgehen, die Englische Verfassung ihren Theorien anzupassen, noch ferner hervorheben zu wollen. Diese Verfassung, alles zusammengenommen die beste die es jemals gegeben hat, ist nichts anders als ein Ganzes von Gewohnheiten, vervollkommnet durch die Zeit. Diese Gewohnheiten sind durch positive Gesetze von Zeit zu Zeit in Einklang gebracht worden; aber die Engländer sehen sich wohl vor, irgend eine davon abzuschaffen, die ihnen den leisesten Vortheil gewähren kann. Die Englische Verfassung ist nicht auf Papier niedergeschrieben; aber sie steht eingegraben in den Herzen aller Engländer. Sie ist keine Charte (Charte) von Philosophen gemacht, die den Erfolg ihrer Combinationen niemals voraussehen können, sondern eine durch glücklich geleitete instinctartige Vernunft erfundene politische Sprache, später durch weise Sprachkünstler ausgefeilt und vervollkommnet. Wie die Wörter und Redensarten einer lebenden Sprache nach und nach aufhören, gebraucht zu werden, und doch immer ihren Platz im Wörterbuch behalten, so haben auch manche politische Gewohnheiten der

Engländer allmählige Modificationen erlitten, und einige sind ganz außer Anwendung gekommen, ohne daß diese Veränderungen in ihren Büchern des Staatsrechts verzeichnet wären. Man kann eben so gut eine lebende Sprache blos durch das Studium ihres Wörterbuchs erlernen, als behaupten wollen, die politische Verfassung der Engländer zu kennen, wenn man dasjenige gelesen hat, was sich ihr politisches Lexicon nennen läßt. Die Grammatik ihrer politischen Sprache, wenn ich so sagen darf, ist seit einigen Jahrhunderten dieselbe geblieben; aber die Wörter und Wendungen dieser Sprache haben in ihren Bedeutungen fortwährend gewechselt.

Aeußerlich scheint die Englische Verfassung seit mehr als vier Jahrhunderten dieselbe, und doch hat sie während dieses langen Zeitraumes nicht aufgehört Veränderungen zu erleiden. Selbst die Revolution von 1688, durch die sie für immer festgestellt werden sollte, war, was die neuen damals angenommenen Grundsätze betrifft, auch nur eine Veränderung mehr, welche die Umstände herbeigeführt hatten; und — was auch die übertriebenen Lobredner dieser Revolution sagen mögen — die Verfassung ist in vielen wichtigen Punkten heute wirklich nicht mehr dieselbe, die sie damals war. Sie scheint seit einiger Zeit den höchsten Grad der Vollkommenheit, dessen sie fähig ist, erreicht zu haben, und hinfüro wie alle menschliche Dinge, die auf den

Gipfel des Glanzes gekommen sind, nur ausarten zu können. Es ist unmöglich, weder die Dauer ihres gegenwärtigen Zustandes, noch die neuen Veränderungen, welche die Zeit mit ihr vornehmen wird, vorherzusehen. Ihre äußere Gestalt kann lange fortbestehen, nachdem der Lebensgeist der sie beseelt entwichen ist; und die Engländer künftiger Jahrhunderte werden sich vielleicht noch der Beständigkeit ihrer Verfassung rühmen, wenn diese schon längst nur dem Namen nach derjenigen gleicht, die wir heute bewundern [1]). Aber die Nachahmer dieser Verfassung werden nie etwas Gutes hervorbringen, wenn sie sich begnügen, nur ihre äußeren Züge nachzubilden. Um eine wahre Aehnlichkeit zu erreichen, müssen sie es dahin bringen, ihre kalten Nachbildungen mit demselben Geiste zu beleben, der das Origenal beseelt.

---

[1]) Wann zum Beispiel die Zusammensetzung der Kammer der Gemeinen verändert würde, sei es durch Abschaffung des Erstgeburtsrechts (was von den politischen Autoren als gar nicht mit der Verfassung zusammenhängend betrachtet wird), oder durch eine Parlamentsreform, welche die jetzige Verbindung zwischen Wählenden und Gewählten umgestaltete; oder wenn die Kammer der Pairs ihr Ansehen verlöre, entweder durch Armuth ihrer Mitglieder, oder durch misbräuchliche Ernennung einer großen Anzahl von Pairs, welche dieser Würde unwerth wären und dem Geiste ihrer Kammer eine andere Richtung gäben; oder auch: wenn durch eine Aenderung in den Militaireinrichtungen die Offiziere der Armee, statt, wie jetzt, aus Grundbesitzern von allen Klassen

Mag seyn, daß es andere Combinationen giebt, als die in England, um eine Nationalrepräsentation mit einer erblichen Monarchie, und die Gewalt des Monarchen mit der politischen Freiheit seiner Unterthanen zu vereinigen; aber die Erfahrung der Jahrhunderte hat sie uns noch nicht kennen gelehrt, und die Freunde neuer Tiefblicke in Moral und Politik können denjenigen Völkern nicht Dank genug wissen, welche sich gutwillig zu Versuchen hergeben, deren Resultate der Belehrung künftiger Geschlechter dienen werden.

---

der Aristokratie zu bestehen, denen an Erhaltung der bestehenden politischen Ordnung gelegen ist, größtentheils emporgekommene Soldaten oder Leute ohne bürgerliche Existenz wären; oder endlich: wann die politische Moral, die erste Grundlage aller menschlichen Einrichtungen, durch den Einfluß der Preßfreiheit oder durch das Uebermaß kommerzieller Reichthümer verderbt wäre; dann würden alle diese Ursachen und hundert andere, die im voraus nicht aufzuzählen sind, den Geist der Englischen Verfassung von Grund aus verändern und die weise Freiheit, die daraus hervorgeht, vernichten, ohne vielleicht ihre äußeren Formen zu zerstören.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Bücher-Anzeige.

K. F. Becker's Weltgeschichte.

Neue Auflage,
verbessert und fortgesetzt von J. G. Woltmann.
10 Bände. 8.
(jetzt wieder vollständig.)

An die vierte Auflage der ersteren Bände, welche schon früher erschienen, schließt sich jetzt die dritte Auflage der folgenden an; aber nicht bloß durch neuen Abdruck sind dieses neue Ausgaben, sondern mehrere Theile, die in der ersten Gestalt dem Verfasser selbst nicht genügt hatten, sind neu bearbeitet, und entsprechen nun mehr dem Plane und der Absicht des Ganzen. Der Beifall, den das Werk gefunden, galt nur als Aufmunterung, um demselben bei jeder neuen Auflage größere Vorzüge zu geben, indem der jetzige Herausgeber, Herr Prof. Woltmann, der seinen Beruf, der Fortsetzer von Becker zu seyn, nun hinlänglich bekundet hat, mit jedem Bande seine Sorgfalt vermehrte. Es wird daher von diesem Buche jetzt um so mehr gesagt werden dürfen, daß es die Aufgabe — den gebildeten Classen ein Werk zu liefern, welches in mäßigem Umfange eine vollständige, faßliche, unterhaltende und dem jetzigen Standpunkte der historischen Forschung angemessene Darstellung der gesammten Weltgeschichte enthielte — auf eine befriedigende Weise gelöset habe, so daß ihm kein anderes Werk an die Seite gesetzt werden mag, welches in diesem Maße Gründlichkeit und Annehmlichkeit der Darstellung vereinigte, und das, ohne zu weitläuftig zu seyn, doch keinen bedeutenden Moment der Geschichte unberührt läßt. Der 10te Band, ganz von Herrn Woltmann bearbeitet, erscheint jetzt zum drittenmal in verbesserter Gestalt. Dieser 10te Band führt die Geschichte bis zum Ausbruche der französischen Revolution, einem Zeitabschnitte, der zum Ruhepunkte am meisten geeignet ist, und demnächst, wie wir noch anzeigen werden, besonders bearbeitet werden wird.

Wem es um einen besondern Theil der Geschichte zu thun ist, findet in dem 1—3ten Bande die ältere, in dem 4ten und 5ten Bande die mittlere, in dem 6—10ten Bande die neuere Geschichte behandelt, und kann diese Abtheilungen, wie überhaupt jeden Band, einzeln (zu 2 Rthlr.) erhalten. Das ganze Werk kostet 19 Rthlr. 20 Gr.

Duncker und Humblot.

(Nienstädt, W.,) Versuch einer Darstellung unserer Zeit. 2 Bände. gr. 8. 1819. geh. . 3 Rthlr. 16 Gr.

Niemeyer, F. G., über die Ursachen des Englischen Nationalreichthums, und über die Aussichten, diesen Reichthum zu behaupten. Zweite verbesserte Auflage. 1810. 8. geh. 18 Gr.

Ossian's Gedichte; rhythmisch übersetzt von J. G. Rhode, 3 Thle. mit Kupfern. Zweite verbess. Auflage. 8. 1817. 4 Rthlr.

Pradt (de) — des Colonies et de la révolution actuelle de l'Amérique. 2 Vol. gr. in 8. Paris 1817. geh. 3 Rthlr. 8 Gr.

Puttlitz, (Oberlandesgerichtsrath von) über Ersparnisse im Justiz-Haushalte des Preußischen Staats, mit Gewinn für den Gang der Geschäfte. 8. 1820. geh. . . . 18 Gr.

Schmalz, Theod., das Europäische Völkerrecht, in 8 Büchern. gr. 8. 1816. geh. . . . . . . 1 Rthlr. 12 Gr.

Solly, Eduard, Betrachtungen über Staatswirthschaft; im engl. Original, nebst deutscher Uebersetzung und 2 Nachträgen, 1814. gr. 4. . . . . 8 Gr.

——— über die Grundlage des Nationalwohlstandes. 1816. gr. 4. geh. . . . . 6 Gr.

——— Versuch einer Berichtigung der Urtheile über Englands äußere und innere Verhältnisse. 1816. 8. . . . 4 Gr.

Uebersicht, historische, der neuern Politik und Staatsverwaltung. A. d. Engl. übersetzt mit Anmerk. von S. H. Spiker. 2 Bde. (die Jahre 1812 u. 1813 betreff.) gr. 8. 2 Rthlr. 8 Gr.

Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preußischen Staats. Aus den für das Jahr 1817 ämtlich eingezogenen Nachrichten. 2te Aufl. 1819. geh. . . . . 12 Gr.
(Die Fortsetzung hiervon ist unter der Presse.)

Urtheile (merkwürdige) neuerer französischer Rechtsgelehrten über Geschwornen-Gerichte und französische Criminaljustiz überhaupt; gesammelt von einem deutschen Rechtsgelehrten. gr. 8. 1819. geh. . . . . 16 Gr.

Romane von Walter Scott.

Aus dem Englischen übersetzt.

Robin der Rothe; eine schottische Sage, übersetzt von W. A. Lindau. 3 Bde. 1819. geh. . . 3 Rthlr. 12 Gr.

Das Kloster; übersetzt von K. L. M. Müller. 3 Bde. 1821.

Der Alterthümler; übersetzt von W. A. Lindau. 3 Bde.

(der letztere erscheint zur Ostermesse 1821.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

1 8 2 1.

H. HEINRIC
Buchbindere
Rottenburg/

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frisell, Fraiser,

Ueber die Verfassung von England und die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie, dem Wesen und der Form nach, seit ihrem Ursprung bis auf unsere Tage erlitten hat mit einigen Bemerkungen über die alte Verfassung von Frankreich

Berlin 1821

Brit. 527 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10282156-1